

## Dringlichkeitsantrag

### Die Sozialversicherung als Kernelement des österreichischen Sozialsystems

Die Befreiung der Arbeiter kann nur das Werk der Arbeiter sein, lautet der einprägsame Refrain eines alten Arbeiterliedes. Daher ist es für die Arbeiterbewegung immer wichtig gewesen, dass auch die Sozialversicherung nach dem Prinzip der Selbstverwaltung aufgebaut ist. Die Mitgestaltung der ArbeitnehmerInnen in der Sozialversicherung ist neoliberalen Kräften ein Dorn im Auge. Daher stellen diese unser bewährtes System unter Verwendung von „PR-Slogans“ wie Effizienzsteigerung, Kostensenkung, Privatisierung, Zusammenlegung regelmäßig infrage. Es geht ihnen dabei in Wirklichkeit um die Schwächung der Gewerkschaftsbewegung und um nichts weniger als einen Raubzug am Vermögen der arbeitenden Menschen in diesem Land. Neoliberale Kräfte lehnen gesellschaftliches Eigentum wie das funktionierende Sozial-, Gesundheits- und Pensionssystem ab, wollen das Privateigentum der Reichen schützen und diesen neue Geschäftsfelder eröffnen.

Die AKNÖ bekennt sich zu folgenden Grundsätzen, auf deren Basis das Sozialversicherungssystem weiterzuentwickeln ist:

- Solidarische Finanzierung
- Keine Riskenauslese – fairer Zugang zu den Leistungen für alle
- Selbstverwaltung durch die Betroffenen selbst
- Anspruchslohnprinzip

Das österreichische System der Sozialversicherung ist eines der ältesten und bewährtesten Systeme der Welt. Das System der Pflichtversicherung ist effizient und effektiv, weil es einen umfassenden Risikoausgleich gewährleistet und mit einem minimalen Verwaltungsaufwand funktioniert. Die Selbstverwaltung bringt eine hohe Identifikation der Versicherten mit „ihrer“ Sozialversicherung und hat dazu beigetragen, dass sich das System stabil und leistungsfähig entwickelt hat. Es ist in den letzten Jahren gelungen, die Verschuldung der Krankenversicherung weitgehend abzubauen. Dieser Weg ist weiter zu verfolgen.

Die AKNÖ bekennt sich zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Solidarität unter den Generationen. Das Umlageverfahren als tragende Säule des Generationenvertrages muss erhalten und ausgebaut werden, um es damit auch für kommende Generationen zu sichern.

### Zurückdrängung von Scheinselbstständigkeit, Durchsetzen von Ansprüchen

Die Gebietskrankenkassen haben eine wesentliche Funktion in der Überprüfung und Zurückdrängung der Scheinselbstständigkeit sowie die Überprüfung der korrekten Einstufung der Beschäftigten. In Zusammenarbeit mit den Krankenkassen konnten in den letzten Jahren bedeutende Erfolge bei der Zurückdrängung von

Scheinselbstständigkeit erzielt werden. Damit konnten arbeits- und sozialrechtliche Ansprüche der Beschäftigten durchgesetzt werden.

Eine Abstimmung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ist mitunter sinnvoll, aber es gibt sachliche Unterschiede, die aus unserer Sicht nicht beseitigt werden dürfen. Während im Steuerrecht das Zuflussprinzip angewandt wird, wonach nur zugeflossene Einkommen steuerpflichtig sind, gilt im Sozialversicherungsrecht das Anspruchsprinzip. Für den Anspruch auf SV-Schutz kommt es darauf an, ob ein Anspruch besteht und nicht ob das Entgelt in der Anspruchshöhe auch tatsächlich ausbezahlt wurde. Jegliche Versuche der Wirtschaft, diese Kernkompetenz der Gebietskrankenkassen zu beschneiden – und somit Scheinselbstständigkeit, das Unterlaufen von Kollektivverträgen und Lohndumping im Auftrag der neoliberalen Einflüsterer zu legalisieren –, sind aufs Schärfste zurückzuweisen. Die von Arbeitnehmer-VertreterInnen geführten Gebietskrankenkassen mit ihrer hochwirksamen Beitragsprüfung direkt in den Unternehmen sind hier ein wirksames Bollwerk des Sozialstaats und seiner finanziellen Grundlagen gegen Beitragshinterziehung und andere Formen des Sozialbetrugs.

### **Weiterentwicklung der SV-Struktur**

Die Struktur der Sozialversicherung ist historisch gewachsen und soll entsprechend den geänderten Verhältnissen im Sinne der arbeitenden Menschen weiterentwickelt werden.

Der große Vorteil der solidarischen Pflichtversicherung besteht in der Gewährleistung, eines umfassenden Schutzes durch die Solidarität innerhalb der Riskengemeinschaft, konkret in der Risikodurchmischung sowie der Versicherung wachsender und schrumpfender Branchen in einer gemeinsamen Versichertengemeinschaft. Folglich muss das Ziel jeglicher Weiterentwicklung in der Herausbildung ausreichend großer Versichertengemeinschaften, die einen guten Ausgleich zwischen den verschiedenen Risiken ermöglichen, sein, ohne dass dabei die Versichertennähe reduziert wird. Darüber hinaus muss der Fokus auf einem weitgehend einheitlichen Leistungsrecht ohne Selbstbehalte im gesamten Bundesgebiet liegen, wobei Leistungskürzungen strikt abzulehnen sind.

Bei der Weiterentwicklung muss daher auf mehrere Faktoren Rücksicht genommen werden: Die einzelnen Versichertengemeinschaften müssen ausreichend groß sein, um den erforderlichen Solidarausgleich zu bewerkstelligen, gleichzeitig müssen sie in ihren Entscheidungen, Entscheidungsstrukturen und in der Betreuung der Versicherten möglichst nahe an den Bedürfnissen der Menschen ausgerichtet sein.

Unabhängig von der Anzahl der Träger muss sichergestellt werden, dass in jenen Trägern, die ArbeitnehmerInnen versichern, auch künftig die ArbeitnehmerInnen die Mehrheit der VersicherungsvertreterInnen stellen. Ein schleichendes Zurückdrängen der Selbstverwaltung durch Auslagerungen, Ausgliederungen oder den Umweg der Errichtung von Kapitalgesellschaften, in denen die Selbstverwaltungsmitglieder in eine Scheinmitbestimmung in Form eines Aufsichtsrates zurückgedrängt werden, werden entschieden abgelehnt. Dies gilt selbstverständlich auch für die eigenen Einrichtungen der Sozialversicherung.

Die AKNÖ bekennt sich explizit zum Prinzip der Selbstverwaltung. Die Worte des sozialdemokratischen Reichsratsabgeordneten Leo Verkauf beim Krankenkassentag zu Wien am 14. August 1905 gelten für uns auch heute noch: Das treibende Element für eine sozialpolitische Ausgestaltung der Arbeiterversicherung kann nur der Arbeitnehmer, der Versicherte sein! Denn um seine Gesundheit geht es und deshalb kann er keine Ruhe geben.

Die AKNÖ bekennt sich auch zur Vielfalt der Träger in der Sozialversicherung. Es wäre ein populistischer Trugschluss, dass das System automatisch umso effizienter ist, je geringer die Anzahl der Sozialversicherungsträger ist. Das Gegenteil wäre der Fall, wie der Blick nach Deutschland zeigt, wo Trägerfusionen keineswegs die erhofften Kosteneinsparungen gebracht haben.

Die bestehende und versichertennahe Form der Selbstverwaltung kann rascher und unbürokratischer als staatliche Behörden auf die Bedürfnisse der Versicherten reagieren, und durch die Vertretung der Versicherten in den zentralen Entscheidungsgremien ist die Versichertennähe sowie die soziale, menschliche Auslegung des Sozialversicherungsrechts in den Trägern tief verwurzelt.

Einer neoliberalen, menschenverachtenden Doktrin, die Gesundheit und Krankheit entgegen allen wissenschaftlichen Erkenntnissen zum reinen Privatrisko erklärt und unter dem Deckmäntelchen der Eigenverantwortung lediglich Krankheit und die Kranken monetär bestraft, ist eine klare Absage zu erteilen. Vielmehr bedarf es eines nicht nur wissenschaftlich fundierten, sondern auch zutiefst menschlichen Verständnisses von Gesundheit und Krankheit, um wirksam die Gesundheits-Chancen der Menschen zu verbessern und soziale Ungleichheiten in diesem Bereich zurückzudrängen. Daher widmen sich die Gebietskrankenkassen verstärkt der Gesundheitsförderung und Prävention insbesondere auf betrieblicher, schulischer und örtlicher Gesundheitsförderung.

In der Unfallversicherung bekennt sich die AKNÖ zur Erweiterung des gesetzlichen Auftrages um den Themenkomplex der arbeitsbedingten Erkrankungen, zum Einmahlen dessen, wofür die soziale Unfallversicherung begründet wurde: die soziale Absicherung von ArbeitnehmerInnen gegen arbeitsbedingte Gesundheitsschäden, sei es durch Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten.

Dieser Auftrag muss wieder in den Vordergrund treten und darf nicht mehr durch juristische Spitzfindigkeiten und jahrzehntelanges Ignorieren der veränderten Gesundheitsrisiken in der Arbeitswelt – Stichworte psychische Belastungen und moderne Technologien z. B. im Nano-Partikelbereich – unterlaufen werden.

Die Unfallversicherung soll hinkünftig explizit für die Prävention, Behandlung und Rehabilitation aller arbeitsbedingten Erkrankungen zuständig sein, wobei dafür der gesetzliche Auftrag der Unfallversicherung geschärft werden muss.

Gerade bei psychischen Erkrankungen geht die Wissenschaft heute allerdings davon aus, dass diese sowohl vom beruflichen Umfeld (Arbeitsdruck, Stress etc.) wie auch vom persönlichen Umfeld der erkrankten Person beeinflusst werden. Will man die Existenz der Unfallversicherung nicht infrage stellen, weil die klassischen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zurückgehen, während beruflich „teil“bedingte Erkrankungen, wie z. B. Burn-out, stark ansteigen, erscheint diese Neuausrichtung für die Sozialversicherung dringend geboten.

Auch der Auftrag der Unfallversicherung zur Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten muss geschärft werden und auf wissenschaftlich basierte, wirksame Konzepte fokussiert werden.

### **Eigene Einrichtungen**

Neben der Verwaltung erbringt die Sozialversicherung auch viele Leistungen in ihren eigenen Einrichtungen, die für die Versorgung und das Leistungsspektrum unerlässlich sind. Die AKNÖ sieht den eigenen Einrichtungen der Sozialversicherung wesentliche Leistungserbringer, die nicht dem Diktat des Marktes und der Gewinnmaximierung unterworfen sind, aber umso wirksamer die Heilung, Linderung und Rehabilitation der Menschen im Fokus haben. Die eigenen Zahnambulatorien, Fachambulatorien, Kur- und Rehabilitationszentren sowie Krankenanstalten sind für die versichertennahe Versorgung unerlässlich und besitzen wichtiges Know-how, das für eine moderne und leistbare Versorgung der Versicherten nötig ist. Die eigenen Einrichtungen sollen auch künftig im Eigentum der Versicherten bleiben und in deren Interesse betrieben werden. Eine Privatisierung wird dezidiert abgelehnt.

Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Bevorzugung privatwirtschaftlicher Leistungserbringer gegenüber den eigenen Einrichtungen – ob z. B. über „Rosinenpicken“ lukrativer Leistungen oder im Rahmen von Bedarfsprüfungsverfahren unter gesetzlicher Mitsprache der privatwirtschaftlichen Konkurrenz – zurückgedrängt und abgeschafft wird.

### **Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert:**

- Die Gebietskrankenkassen müssen in ihrer gegenwärtigen Zuständigkeit für die Versicherungsgemeinschaft eines Bundeslandes erhalten bleiben, weil dadurch die Kundennähe unter Wahrung der regionalen Identität am besten umgesetzt werden, auf die regionale Bedarfsstruktur kleinräumig eingegangen werden kann und die Verwaltungsaufwendungen nachweislich besonders niedrig sind.
- dass bei der Weiterentwicklung der Sozialversicherung die Grundprinzipien solidarische Finanzierung, keine Riskenauslese, Selbstverwaltung, keine Privatisierung oder Ausgliederung der eigenen Einrichtungen eingehalten werden.
- Die Gebietskrankenkassen dürfen in ihrer Kompetenz zur Überprüfung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche (unselbstständige Tätigkeit, Entgelthöhe), nicht eingeschränkt werden.
- Nein zu einem schleichenden Zurückdrängen der Selbstverwaltung durch Auslagerungen, Ausgliederungen oder den Umweg der Errichtung von Kapitalgesellschaften, in denen die Selbstverwaltungsmitglieder in eine Scheinmitbestimmung in Form eines Aufsichtsrates zurückgedrängt werden
- Ausbau von Prävention und Gesundheitsförderung durch die Krankenversicherung
- Prävention, Behandlung und Rehabilitation der arbeitsbedingten Erkrankungen durch die Unfallversicherung
- Ausbau der medizinischen und beruflichen Rehabilitation durch die Pensionsversicherung.

Antrag 3:

### Rechtsmittel gegen nicht in Landesrecht umgesetzten 15a B-VG Vertrag

Der Art 15a. Bundesverfassungsgesetz besagt in seinem Abs.1, dass Bund und Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen können. Der Abschluss solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt der Bundesregierung oder den Bundesministern. Vereinbarungen, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, dürfen nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Art. 50 Abs. 3 auf solche Beschlüsse des Nationalrates sinngemäß anzuwenden ist; sie sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Vereinbarungen der Länder untereinander können nur über Angelegenheiten ihres selbstständigen Wirkungsbereiches getroffen werden und sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes sind auf Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 anzuwenden. Das Gleiche gilt auch für Vereinbarungen im Sinne des Abs. 2, soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der betreffenden Länder anderes bestimmt ist.

Mindestsicherung (=BMS), Grundversorgung, Asylangelegenheiten, Zielsteuerung Gesundheit und vieles andere werden auf diese Weise geregelt.

Die einzelnen Betroffenen können sich allerdings gegen Diskriminierung in den Verträgen nicht unmittelbar wehren, indem sie die Einhaltung eines Staatsvertrages fordern, da sie nicht Vertragspartei der Art 15 a B-VG Vereinbarung sind. So wurde zB. die Familienbeihilfe auf die BMS in NÖ angerechnet, obwohl der 15a B-VG Vertrag das nicht so vorsah. Nur Vertragsparteien, hier Bund und Land, können die Einhaltung der Verträge fordern. Den Betroffenen blieb nur der lange, ungewisse Weg eine Gesetzesprüfung beim VfGH anzuregen. Bei der BMS konnte erst nach massivem medialem Druck der Landesgesetzgeber dazu bewegt werden den Staatsvertrag vereinbarungsgemäß in Landesrecht umzusetzen.

Der Grundsatz pacta sunt servanda - Verträge sind einzuhalten - wird bei 15a B-VG Verträgen immer wieder verletzt. Der Landesgesetzgeber kann weiterhin Staatsverträge nicht einhalten und die in ihren Rechten Verletzte können sich mit keinem Rechtsmittel dagegen wehren. Der Staat (in Form von Bund und Ländern) schafft Regelungen, an die er sich nicht halten muss: Eine derartige Konstruktion ist in einem Rechtsstaat untragbar.

Bei Art 15a BV-G Verträgen muss die gleiche Regelung wie bei Richtlinien der EU gelten wenn ein Mitgliedsstaat eine Richtlinie nicht in angemessener Zeit (die Frist zur Umsetzung ist in der jeweiligen Richtlinie festgelegt.) in nationales Recht umsetzt, dann ist sie direkt anwendbar, wenn man individuell beschwert ist und der Einzelne hat die Möglichkeit ein Rechtsmittel zu ergreifen.

**Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher die direkte Anwendbarkeit eines Art 15a B-VG Vertrages zwischen Bund und Ländern, wenn das Land den Vertrag nicht in angemessener Frist in Landesrecht umsetzt.**

Antrag 4:

## **Verpflichtung zur Ausstellung einer Arbeits- und Entgeltsbestätigung durch den/die DienstgeberIn**

Häufig sind erkrankte ArbeitnehmerInnen mit der Problematik konfrontiert, dass DienstgeberInnen trotz gesetzlicher Verpflichtung keine oder zu spät eine Arbeits- und Entgeltsbestätigung ausstellen. Dadurch wird die rechtzeitige Auszahlung des Krankengeldes zum Teil erheblich verzögert oder gar verhindert. Dies stellt für kranke DienstnehmerInnen (und ihre Angehörigen) ein erhebliches finanzielles und oft auch existenzielles Problem dar, da sie oft Wochen oder gar Monate keine finanziellen Mittel zur Verfügung haben.

Betroffen von dieser Problematik sind Menschen, die im Arbeitsverhältnis krank werden und aufgrund einer längeren Krankheit auf das Krankengeld der GKK angewiesen sind und in der Folge natürlich auch ihre Angehörigen.

Diese schädigende Praxis muss durch deutliche Konsequenzen unterbunden werden. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass – sofern ein/e Dienstgeber/in in Verzug ist – die kranken ArbeitnehmerInnen eine Leistung erhalten, um ihre Existenz zu sichern. Verwirklicht werden soll dies durch Verwaltungsstrafen für säumige AGInnen, die Möglichkeit der Geltendmachung eines pauschalen Kostenaufwandes durch die GKK und einen Rechtsanspruch auf eine vorläufige Leistung durch die GKK für die betroffenen kranken ArbeitnehmerInnen.

Das Problem ist der AK NÖ, BAK, dem ÖGB etc. seit Jahrzehnten bekannt, regelmäßig wenden sich verzweifelte kranke Menschen an die AK NÖ und bitten um Hilfe.

**Die 2.Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher, Verwaltungsstrafen für AGInnen, die keine oder verspätet eine Arbeits- und Entgeltsbestätigung ausstellen, einen Kostenaufwandsersatzanspruch der GKK und einen Rechtsanspruch auf eine vorläufige Leistung durch die GKK für kranke ArbeitnehmerInnen.**

Antrag 8:

## Mindestlohn auch für alle unselbstständigen Erwerbstätigen, die keinem KV unterliegen

In Österreich sind rund 3,3 Millionen Personen unselbstständig beschäftigt. 98 % dieser Arbeitsverhältnisse sind durch Kollektivverträge, die Mindestlöhne und -gehälter festlegen, abgedeckt. Lediglich in einigen Branchen ohne Mitgliedschaft zur Wirtschaftskammer bzw. in einigen Gewerben wie Freizeitbetrieben und manchen Vereinen ohne Zugehörigkeit zu einem KV-fähigen Verband, gibt es nach wie vor keinen Kollektivvertrag und damit auch keinen Mindestlohn. Darüber hinaus sind noch etwa 52.000 freie DienstnehmerInnen betroffen, für die es ebenfalls keinen KV und damit Mindestlohn gibt. Die meisten davon, nämlich etwa 33.000 arbeiten an oder unter der Geringfügigkeitsgrenze. Ihre Zahl ist aber tendenziell in den letzten Jahren doch stark gesunken. Unter dem Druck der Sozialpartner ist es gelungen, das Freie Dienstverhältnis weniger attraktiv zu gestalten.

Dennoch ist aber die Einbeziehung dieser Gruppe in ein System durchsetzbarer Mindestlöhne oder Honorare sozialpolitisch essenziell, damit sich das System der Prekarität nicht von den Rändern her ins Zentrum der Arbeitswelt verbreiten kann. Betroffen sind neben Randgruppen in erster Linie Frauen und junge Menschen, die neu bzw. nach der Karenz wieder in den Arbeitsmarkt strömen.

Um diese "Mindestlohnlücke" zu schließen bedarf es eines Bündels an Maßnahmen der Sozialpartner und auch einer gesetzlichen Änderung im ABGB, damit im KV-freien Raum jedenfalls das angemessene Entgelt vertraglich unabdingbar wird und die Angemessenheit selbst letztlich an den zu den kollektivvertragslosen Tätigkeiten vergleichbaren/verwandten KVs gemessen werden kann.

Den Vorrang in der Lohnpolitik, also die tragende Rolle bei den Lohnverhandlungen müssen aber weiter die Sozialpartner, d.h. auf AN- Seite die Gewerkschaften spielen, denn ein rein gesetzliches Mindestlohnmodell würde die Frage der Löhne von politischen Konstellationen abhängig machen. Damit würde der Staat mit der Übernahme der Funktion der Lohnpolitik auch die Gewerkschaften und damit alle Arbeitnehmer/innen schwächen und das hätte letztlich negative Folgen für die Arbeitsbedingungen und das Einkommen aller unselbstständig Erwerbstätigen.

### **Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich erhebt daher in ihrer 2. Vollversammlung folgende Forderungen zum Thema Mindestlöhne/-gehälter:**

- Amtliche Festlegung von Mindestlohntarifen für Bereiche ohne Kollektivvertrag soll erleichtert werden
- Im KV-freien Raum muss § 1152 ABGB vertraglich unabdingbar werden ("angemessenes Entgelt")
- Die Höhe des nach § 1152 angemessenen Lohnes muss in dieser Bestimmung zwingend so ausgestaltet sein, dass sie an einem mit der fraglichen Tätigkeit vergleichbaren KV zu messen ist.

- Die Angemessenheit der Entlohnung muss als zwingende Norm auch für freie DN gelten.

**Darüber hinaus unterstützt die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich nachdrücklich alle Bemühungen des ÖGB und seiner Teilgewerkschaften zur Erreichung einer zeitnahen sozialpartnerschaftlichen Grundsatzvereinbarung über einen Mindestlohn und -gehalt von 1500 Euro.**

**Dies insbesondere auch zur nachhaltigen Anhebung der Einkommen von Frauen.**

Antrag 9:

## **Beseitigung der Schlechterstellung von Landesbediensteten bei Kuraufenthalten nach § 48 LBG**

Das Landesbedienstetengesetz (LBG) sieht in § 48 vor, dass sich Landesbedienstete bereits ab dem zweiten genehmigten Kuraufenthalt darauf die Hälfte von ihrem Anspruch auf Erholungsurlaub anrechnen lassen müssen, maximal aber 2 Wochen des Urlaubs. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn es sich um eine dringende Maßnahme der medizinischen Rehabilitation handelt oder die Person zum Kreis der begünstigten Behinderten gem § 57 LBG gehört. Eine derartige Anrechnungsbestimmung von Erholungsurlaub auf einen bewilligten Kuraufenthalt besteht ansonsten im Arbeitsrecht nicht.

Für Arbeitnehmer mit privatrechtlichem Vertrag gilt generell, dass ein Kuraufenthalt der von einem Träger der Sozialversicherung bewilligt oder angeordnet wurde als Krankenstand nach § 2 Abs 2 EFZG anzusehen ist. Auch bei den mit Landesvertragsbediensteten in NÖ durchaus vergleichbaren Vertragsbediensteten der Gemeinden in NÖ existiert eine derartige Anrechnungsbestimmung von Urlaub auf eine bewilligte Kur nicht.

Diese Bestimmung des § 48 LBG ist also eindeutig die Ausnahme im Arbeitsrecht und eine eklatante Schlechterstellung von Landesbediensteten gegenüber allen anderen unselbstständig Beschäftigten. Außerdem konterkariert diese Bestimmung alle Bemühungen die wachsenden gesundheitlichen Probleme (Stichwort Burn Out und psychische Belastungen) besonders im Pflegedienst, wo tausende Vertragsbedienstete des Landes beschäftigt sind, einigermaßen in den Griff zu bekommen, wenn notwendige Kur- und Reha-Aufenthalte nun mit Teilen des Erholungsurlaubs gegengerechnet werden, denn ihren laufenden Urlaub brauchen die vielfach belasteten Beschäftigten ganz dringend zur persönlichen Regeneration - physisch wie psychisch.

Daher ist eine rasche Gesetzes-Änderung im Sinne einer Beseitigung dieser diskriminierenden Bestimmung dringend geboten.

**Aus all diesen genannten Gründen und Erwägungen fordert die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich daher den Landesgesetzgeber auf:**

- Diese die Landesbediensteten diskriminierende und belastende Bestimmung des § 48 LBG ersatzlos zu streichen und damit einen Gleichstand mit den Rechten und Pflichten aller anderen Beschäftigten in NÖ herbeizuführen.

Antrag 29:

## Nein zur weiteren Verbetrieblichung der Arbeitszeitregelungen!

Industriellenvertreter verlangen erneut massiv eine Verlagerung der Arbeitszeitregelungen von den Kollektivverträgen auf die Betriebsebene. Um den betrieblichen Anforderungen gerecht zu werden, stellen das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und letztendlich auch die Kollektivverträge selbst genügend Möglichkeiten der Arbeitszeitgestaltung zur Verfügung.

Zumindest seit 1997 können die Arbeitszeiten auf Branchenebene durch kollektivvertragliche Regelungen zunehmend flexibler gestaltet werden. Die Arbeitgeber und BetriebsrätInnen können durch Anwendung von Durchrechnungsmodellen - zuvor zuschlagspflichtige Arbeitszeit - teilweise

als Normalarbeitszeit bezahlen. Dabei gibt es aber Bedingungen wie die Zeitguthaben verbraucht werden müssen, damit auch die ArbeitnehmerInnen Vorteile aus den Flexibilisierungsgewinnen für die Betriebe haben.

Seit 2008 ist es möglich, Arbeitszeiten verstärkt betrieblich zu regeln. Regelungen, zu denen der Kollektivvertrag nach dem AZG ermächtigt ist, können auch an die betrieblichen Sozialpartner per Betriebsvereinbarung „delegiert“ werden. Wenn es keine kollektivvertragsfähige Körperschaft auf Arbeitgeberseite gibt, sind Regelungen durch Betriebsvereinbarung möglich.

Eine generelle Verbetrieblichung der Arbeitszeitregelungen, führt dazu, die Festlegung von Rahmenbedingungen durch die Kollektivverträge auszuhebeln. Es wäre dann nicht mehr möglich auf Branchenebene „Spielregeln“ für flexible Arbeitszeitmodelle zu sichern, dass für die Beschäftigten und Unternehmen einer Branche dieselben Rahmenbedingungen gelten. Es ist für die Beschäftigten und ihre BetriebsrätInnen sowie die Gewerkschaften von zentraler Bedeutung, die Regelungskompetenz für Arbeitszeiten über Branchenkollektivverträge zu sichern, um die einseitige Umsetzung von Arbeitszeitmodellen zu Lasten der Beschäftigten zu verhindern.

Das Kalkül einer Verbetrieblichung der Arbeitszeitregelungen ist klar. Unter dem Druck des Standort- und Kostenwettbewerbs mit den Mitbewerbern werden Flexibilisierungsgewinne – durch Entfall von Mehrarbeits- und Überstundenzuschlägen - einseitig den Unternehmen zugutekommen und BetriebsrätInnen unter Druck gesetzt, zur „Sicherung von Standort und Beschäftigung“ Regelungen zu akzeptieren, die keine ausgewogene Teilung der Flexibilisierungsgewinne bringen würden. Sobald derartige Änderungen umgesetzt werden, erhöht das den Druck auf Beschäftigte anderer Unternehmen. Diesem Druck kann auf überbetrieblicher Ebene bei Kollektivvertragsverhandlungen wesentlich besser Stand gehalten werden, wie die bisherige Praxis erwiesen hat.

Eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten ist aus gewerkschaftlicher Sicht nur dann sinnvoll, wenn es einen Vorteilsausgleich gibt, bei dem auch die Beschäftigten von der Flexibilisierung profitieren. Dieser kann z.B. über Bezahlung, Arbeitszeitreduktion, Weiterbildung, etc. erreicht werden.

**Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich merkt an, dass der flächendeckende Vorteilsausgleich nur dann möglich ist, wenn die Kollektivverträge dafür auf Branchenebene Spielregeln festlegen.**

## ANTRAG 3

### der NÖAAB-FCG – AK Fraktion

an die 2. AKNÖ Kammer-Vollversammlung der XV. Funktionsperiode  
am 11. November 2014

#### *Ausweitung der bestehenden Altersteilzeitregelung*

Grundsätzlich soll die Altersteilzeit die Arbeitslosigkeit verhindern und für einen gleitenden Übergang in die Pension sorgen.

Im Zusammenhang mit dem altersgerechten Arbeiten sind in den letzten Jahren nicht wirkliche Verbesserungen gelungen.

Die Arbeitslosigkeit im Alter „50plus“ steigt nach wie vor. Um dem entgegen zu wirken, ist es notwendig, das bestehende System der Altersteilzeit auszuweiten und zu verbessern.

Es kommt der Volkswirtschaft insgesamt günstiger ein funktionierendes Altersteilzeitmodell zu finanzieren, anstelle Langzeitarbeitslose „50 plus“ im System zu erhalten.

Auch den Unternehmen wird geholfen, indem das Know How älterer Mitarbeiter im Betrieb bleibt. Von einer verbesserten Regelung profitieren Arbeitnehmer, Arbeitgeber und die öffentliche Hand.

**Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 2. Vollversammlung der XV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, den Gesetzgeber aufzufordern die bestehende Altersteilzeitregelung von bisher 5 Jahre auf bis zu 7 Jahre auszuweitern.**

Antrag 04

der **AUGE/UG** -  
GRÜNE, ALTERNATIVE und UNABHÄNGIGE GewerkschafterInnen

zur  
2. Vollversammlung der AK Niederösterreich am 11.11.2014

### **Keine Einschränkung der Mitbestimmungsrechte von BetriebsrätInnen in Theaterunternehmen**

Das Arbeitsverfassungsgesetz sieht aus Gründen, die aus heutiger Sicht schwer nachzuvollziehen sind, kein Mitwirkungsrecht des Betriebsrates in den Aufsichtsräten von Theaterunternehmen vor. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage für das ArbVG aus dem Jahr 1973 ist nur zu lesen, dass sich „*in der Praxis kein Bedürfnis nach Errichtung von Zentralbetriebsräten für Theaterbetriebe gezeigt*“ habe, was wohl kein stichhaltiges Argument gegen die Entsendung von BetriebsrätInnen in die Aufsichtsräte ist. Es kann mittlerweile als gesichert gelten, dass die Involvierung von Betriebsräten in die Unternehmensentwicklung entscheidend zur Etablierung eines konstruktiven Betriebsklimas beiträgt.

Außerdem hat der Gesetzgeber für die Bundestheater Burgtheater, Staatsoper und Volksoper im Bundestheater-Organisationsgesetz bereits eine Ausnahme von der Ausnahmebestimmung festgeschrieben. Es gibt keinen Grund, hinsichtlich der betriebsrätlichen Mitbestimmungsrechte in Theaterunternehmen mit zweierlei Maß zu messen.

**Die 2te Vollversammlung der Arbeiterkammer NÖ möge daher beschließen:**

**Die Vollversammlung der AK NÖ tritt dafür ein, die Einschränkung der Mitbestimmungsrechte von BetriebsrätInnen in Theaterunternehmen im Arbeitsverfassungsgesetz zu beenden.**



## Gemeinsamer Antrag

### Weiterführen der Berufsvorbereitungskurse für Jugendliche in NÖ

Seit mehr als 20 Jahren werden in den sogenannten „Berufsvorbereitungskursen“ (BVKs) nö. Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren mit speziellen Bedürfnissen, Sonderschulabschlüssen und Verhaltensauffälligkeiten „ausbildungsfit“ gemacht. Die Zielgruppen dieses Projekts sind

- Jugendliche SchulabgängerInnen mit Sonderschulabschluss
- leistungsschwache Pflichtschul-AbgängerInnen (z.B. negativer Pflichtschulabschluss)
- verhaltensauffällige Jugendliche
- Jugendliche mit sozialen Problemlagen.

An 7 verschiedenen Standorten in NÖ (Hollabrunn, Hinterbrühl, Pottenstein, Korneuburg, Waidhofen/Ybbs, Matzen, Allentsteig) erhalten jedes Jahr ca. 120 Jugendliche, die vor dem Eintritt in den Arbeitsmarkt noch eine sogenannte Nachreifung (kognitiver, körperlicher, persönlicher, sozialer Art) benötigen, eine spezielle Betreuung, teilweise auch im Internatsbetrieb.

Bis dato haben sich die Kosten für dieses Projekt AMS und Land NÖ geteilt. Aufgrund der vor kurzem vollzogenen Aufgabentrennung zwischen AMS und Sozialministeriumsservice (SMS, bis vor kurzem Bundessozialamt), wonach das SMS für die Berufsvorbereitung, das AMS für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung zuständig ist, fallen die Berufsvorbereitungskurse nun in die Zuständigkeit des SMS und weiterhin in die des Landes NÖ. Eine (Mit-)Finanzierung durch das AMS ist aufgrund der o.a. Aufgabentrennung nicht mehr vorgesehen.

Da sich Land NÖ und Sozialministeriumsservice nicht auf eine Weiterfinanzierung einigen konnten, soll dieses wichtige Projekt ab Sommer 2015 nach mehr als 20 erfolgreichen Jahren eingestellt werden. Gerade für die Zielgruppe der Jugendlichen mit Teilleistungsschwächen, Verhaltensauffälligkeiten und speziellen Bedürfnissen fällt dadurch eine wichtige Möglichkeit der Nachreifung und der Vorbereitung auf eine Ausbildung oder eine Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt weg.

**Die AKNÖ fordert daher Land Niederösterreich und Sozialministeriumsservice auf, für die weitere gemeinsame Finanzierung des Projekts „Berufsvorbereitungskurse“ zu sorgen. Gerade die Gruppe dieser Jugendlichen mit Startnachteilen ins Berufsleben darf nicht unter die Räder kommen!**

Antrag 15:

## Qualität der schulischen Berufs- und Bildungswegorientierung verbessern

In den letzten Jahren ist es zu einigen Verbesserungen im Bereich der schulischen Berufs- und Bildungswegorientierung gekommen. So wurde etwa durch die Einführung des eigenen Unterrichtsgegenstandes Berufsorientierung (BO) in der Neuen Mittelschule (NMS) eine langjährige Forderung der Sozialpartner zumindest teilweise umgesetzt. Dennoch wird BO in der Schule nach wie vor stiefkindlich behandelt. Dies wird z.B. dadurch deutlich, dass der oben erwähnte eigene Unterrichtsgegenstand BO ausschließlich für die NMS, allerdings nicht für die AHS-Unterstufe eingeführt wurde und das Stundenausmaß von einer einzigen Wochenstunde über zwei Schuljahre verteilt nicht ausreichend ist.

Nach wie vor leidet die Qualität des BO-Unterrichts unter vielfältigen Widerständen. Die Folgen einer mangelnden Berufs- und Bildungswegorientierung sind an den hohen Abbruchquoten an den weiterführenden Schulen, der weiterhin bestehenden stark geschlechtsspezifischen Lehrberufswahl und der nach wie vor mangelnden intergenerationalen Durchlässigkeit im Bildungssystem sichtbar (Kinder von Eltern mit Pflichtschul- oder Lehrabschluss sind an den Universitäten und Fachhochschulen weiterhin klar unterrepräsentiert).

Eine wesentliche Maßnahme zur hochwertigen Berufsorientierung stellen die berufspraktischen Tage dar. Dabei haben die SchülerInnen klar definierter Schultypen und -stufen die Möglichkeit, die Arbeitswelt durch das Aufsuchen von Betrieben kennenzulernen und sich dadurch ein realistisches Bild des Berufs zu machen.

Dies ist sowohl im Rahmen einer Schulveranstaltung als auch auf private Initiative (individuelle Berufsorientierung) möglich. Für Letzteres ist die im Gesetz definierte Personengruppe allerdings nicht ausreichend breit definiert, denn SchülerInnen in einjährigen weiterführenden Schulen oder in der ersten Klasse mehrjähriger weiterführender Formen sind davon ausgenommen.

Gerade für sie wäre dies jedoch ein wichtiger Beitrag zur allfälligen berufsbezogenen Orientierung. Deswegen soll diese Möglichkeit auch den SchülerInnen in den AHS-Oberstufen (zumindest in der 5. Klasse der AHS-Langform bzw. 1. Klasse der AHS-Oberstufe), den einjährigen Fachschulen und ersten Klassen der BMHS offenstehen, da hier ein besonderer Bedarf an bildungsweg- und berufsbezogener Orientierung besteht.

Weiters mangelt es an der Verankerung umfassender und verpflichtender Erst- und Weiterbildung für Lehrkräfte zur Vorbereitung auf den gesetzlich vorgeschriebenen Berufsorientierungsunterricht.

Um die Qualität und Chancengerechtigkeit im österreichischen Schul- und Bildungssystem weiterhin zu erhöhen ist es notwendig, dass Jugendliche vor der weitreichenden Entscheidung „Wohin nach der Pflichtschule?“ professionell und qualitativ hochwertig über die weiteren (Aus-)Bildungssysteme und deren Eigenschaften informiert werden. Darüber hinaus sollen die SchülerInnen durch den BO-Unterricht maßgebliche Zugewinne für die Selbstkompetenz

(Entscheidungsfähigkeit, Zielstrebigkeit etc.) erreichen und dadurch zu einer optimalen Entscheidung befähigt werden.

**Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert Bund und Land auf folgende Maßnahmen zu setzen:**

- Die Einführung der Möglichkeit der individuellen Berufsorientierung auch für die 5. Klassen AHS/1. Klassen AHS-Oberstufe, einjährigen Fachschulen und für die 1. Klassen berufsbildender mittlerer und höherer Schulen.
- Die Einführung des Fachs Berufsorientierung als eigenen Gegenstand in der 7. und 8. Schulstufe in allen Schultypen
- Berufs- und Bildungswegorientierung auch in der AHS-Unterstufe flächendeckend durchführen und die Bestimmungen dazu im AHS-Lehrplan an die der NMS angleichen.
- Die Einführung verpflichtender Studienwahlberatung an allen AHS und BHS und die Implementierung eines Pflichtmoduls zur Berufs- und Bildungswahl an allen Schulen in der Sekundarstufe II.
- Hochwertige und umfassende Grundausbildung in Berufsorientierung als verpflichtender Teil der LehrerInnen-Ausbildung; mittelfristig sollen nur noch LehrerInnen mit entsprechender Qualifikation den BO-Unterricht durchführen dürfen.
- Die tatsächliche Umsetzung der Bestimmungen des Rundschreibens 17 des bmukk (2012)



Antrag 25:

## **Das österreichische Schulsystem sozial gerechter und leistungsfähiger machen!**

In den letzten Jahren wurden im österreichischen Schulsystem zahlreiche Reformen (z.B. Neue Mittelschulen, Bildungsstandards, „Zentralmatura“, modulare Oberstufe etc.) initiiert, doch weiterhin attestieren alle internationalen Studien Österreich ein sehr teures Schulsystem bei gleichzeitig starker sozialer Schieflage. Deswegen sind in den nächsten Jahren verstärkt Anstrengungen notwendig, das österreichische Schulsystem endlich sozial gerechter zu machen, um allen SchülerInnen unabhängig ihrer sozialen, regionalen oder ethnischen Herkunft gleiche Chancen bieten zu können.

Damit dies erreicht werden kann muss auf mehreren Ebenen angesetzt werden: Um auf die unterschiedliche soziale Zusammensetzung der SchülerInnen eingehen zu können und damit eine bessere Förderung aller SchülerInnen zu ermöglichen braucht es eine grundlegende Neuausrichtung der Schulfinanzierung nach sozialen Indikatoren. Ebenso muss eine individuelle und alters- sowie bildungsortübergreifende Sprachförderung inkl. entsprechender Aus- und Weiterbildung der PädagogInnen umgesetzt werden, damit alle Kinder, die eine entsprechende Sprachförderung brauchen, diese auch über die Schnittstelle Kindergarten – Volksschule hinaus erhalten. Um SchülerInnen in ihrer sozial-emotionalen Entwicklung besser zu unterstützen und bei individuellen Problemlagen zu helfen und auch Lehrkräfte hinsichtlich ihrer pädagogischen Tätigkeit zu entlasten muss den Schulen ausreichend Unterstützungspersonal in Form von SchulsozialarbeiterInnen, PsychologInnen, Sprachcoaches etc. zur Verfügung gestellt werden. Ein inklusives Schulsystem soll auch auf organisatorischer Ebene verhindern, dass Kinder aufgrund ihrer sozialen oder sprachlichen Herkunft oder aufgrund von körperlicher oder geistiger Behinderung getrennt werden, sondern stattdessen gemeinsam beschult werden. Letztlich soll durch Verbesserungen bei der Schulbeihilfe verhindert werden, dass Kinder aus einkommensschwächeren Familien aus finanziellen Gründen die Schule verlassen müssen bzw. ihre Ausbildungswahl nicht realisieren können.

Neben den in den letzten Jahren erfolgten Anstrengungen, das Leistungsniveau des österreichischen Schulsystems zu heben, muss es nun die zentrale Herausforderung sein, die starke Bildungsvererbung im österreichischen Schulsystem zu beenden und eine echte Chancengleichheit im Bildungssystem zu etablieren.

### **Deswegen fordert die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:**

- Einführung einer indexbasierten Schulfinanzierung, bei der Schulen mit einem höheren Anteil von SchülerInnen mit sozioökonomischer Benachteiligung (d.h. aus schwierigen sozialen Verhältnissen) mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt bekommen.

- Umsetzung eines alters- und bildungsortübergreifenden Sprachförderkonzepts, bei dem individuelle Sprachförderung bereits im Kindergarten beginnt und bei Bedarf in der Volksschule weitergeführt wird. Gleichzeitig muss es diesbezügliche Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Elementar- und VolksschulpädagogInnen geben sowie die Bereitstellung altersgerechter Diagnoseinstrumente.
- Mittelfristige Implementierung eines inklusiven Schulsystems, in dem SchülerInnen nicht nach ihrer Herkunft, ihrer Sprache oder körperlichen bzw. geistigen Behinderungen voneinander getrennt werden, sondern die Bedürfnisse und Fähigkeiten jedes einzelnen Kindes im Vordergrund stehen.
- Bereitstellung von ausreichend Unterstützungspersonal für Schulen, v.a. in Form von SchulsozialarbeiterInnen, SchulpsychologInnen, PsychagogInnen, Sprachcoaches, KonfliktberaterInnen etc. aber auch administrativem Personal.
- Erhöhung der sozialen Treffsicherheit im schulischen Beihilfensystem, u.a. durch Bezugsmöglichkeit der Schülerbeihilfe ab der 9. Schulstufe, deutliche Anhebung des ArbeitnehmerInnenabsetzbetrages bei der Berechnung der SchülerInnenbeihilfe sowie baldige Anpassung der Beihilfenhöhe an die Inflation.



Antrag 26:

## **Qualitätsverbesserung in der Aus- und Weiterbildung von KindergartenpädagogInnen: Überführung der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik (BAKIPs) an Pädagogische Hochschulen**

Die Ausbildung zum Kindergartenpädagogen/zur Kindergartenpädagogin erfolgt in Österreich derzeit an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik (BAKIP), die großteils in 5-jähriger Schulform von 14-/15-jährigen SchülerInnen begonnen wird und mit Matura abschließt. An manchen BAKIP-Standorten gibt es zusätzlich auch die Möglichkeit, die Ausbildung in Form eines 2- bis 3-jährigen Kollegs zu absolvieren. Österreich ist damit laut OECD gemeinsam mit der Slowakei das letzte Land in Europa, in dem KindergartenpädagogInnen in ihrer Erstausbildung nicht auf tertiärem bzw. Hochschul-Niveau (ISCED-Level 5a oder 5b) ausgebildet werden.

Die derzeitige Ausbildungsform an den BAKIPs ist aus mehreren Gründen nicht mehr zeitgemäß und produziert außerdem vielfach am Arbeitsmarkt vorbei.

- Die Ausbildung beginnt zu früh. Die SchülerInnen sind mit 14/15 Jahren in ihrer Persönlichkeit und in der Berufswahl oftmals noch nicht genug gefestigt bzw. haben falsche Vorstellungen von der Arbeitspraxis, weswegen auch nur ca. 40 % der AbsolventInnen nach Abschluss der BAKIP-Ausbildung eine einschlägige Berufstätigkeit beginnen. Dies stellt eine enorme Vergeudung individueller und gesellschaftlicher Ressourcen dar.
- Weniger als ein Viertel (23%) der Pflichtstunden in der BAKIP-Ausbildung umfassen laut Lehrplan pädagogische oder didaktische Inhalte (inkl. Kindergartenpraxis). Eine um schulisch-allgemeinbildende Inhalte entlastete akademische Ausbildung könnte den Fokus viel stärker auf pädagogisch-didaktische Inhalte lenken und somit die Kinder und deren Förderung stärker in den Blickpunkt der Ausbildung rücken.
- Das Anforderungsprofil für pädagogische Fachkräfte wird immer anspruchsvoller und komplexer. Die Qualität der frühkindlichen Bildung und Betreuung sowie der Sprachförderung leidet durch den fehlenden Anschluss an die akademische Forschung.
- Mangelnde Weiterentwicklungsmöglichkeiten gekoppelt mit hohen beruflichen Anforderungen bei vergleichsweise geringen Gehältern und wenig Ansehen machen das Berufsbild KindergartenpädagogIn zunehmend unattraktiv, wodurch Personalmangel zu befürchten ist bzw. zum Teil auch bereits herrscht. Aus ebendiesen Gründen entscheiden sich auch nur sehr wenige Männer für die Ausbildung, wobei die Hebung des Männeranteils in dem Berufsfeld ein entscheidender Schritt zu einer (vor-)gelebten geschlechtersensiblen Erziehung und Förderung von Kindern wäre.

Daher sollten die Schulen für Kindergartenpädagogik (BAKIP) in eine moderne tertiäre Ausbildung umgewandelt und in das System der „PädagogInnenausbildung neu“ als eigenständiger Ausbildungszweig integriert werden.

**Deswegen fordert die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:**

- Mittelfristig eine Überführung der KindergartenpädagogInnen-Ausbildung von BAKIPs an Pädagogische Hochschulen und Eingliederung in das System der „PädagogInnen-ausbildung neu“.
- Eine gemeinsame Grundausbildung aller pädagogischen Fachkräfte von KindergartenpädagogInnen über Grundschullehrkräfte bis zu LehrerInnen an Sekundarstufen 1 und 2.



Antrag 27:

## **Studieren sozial gerecht gestalten – Unterstützung für jene, die es brauchen**

In Österreich sind die Chancen auf den Zugang zu akademischer Bildung sehr ungleich verteilt: Für Kinder aus finanziell besser gestellten Familien ist die Wahrscheinlichkeit, ein Studium zu beginnen, beinahe 3-mal höher als für Kinder aus ärmeren Haushalten. Während des Studiums geht diese soziale Schere noch stärker auf, da Studierende aus weniger begüterten Familien zur Finanzierung des Studiums und des täglichen Lebens deutlich öfter einer Beschäftigung nachgehen müssen und dadurch Studienfortschritt und -erfolg leiden. Leider schafft es das österreichische Schul- und Hochschulsystem nicht, diese soziale Schieflage zu korrigieren. Dabei weisen zahlreiche internationale Studien darauf hin, dass Österreich hier großes individuelles und volkswirtschaftliches Potenzial brach liegen lässt und deshalb an Zukunftsfähigkeit einbüßt.

Um diese soziale Schieflage zu beseitigen braucht es ein Bündel an Maßnahmen:

Ein wesentlicher Punkt ist der anforderungsgerechte Ausbau der Studienplätze an Fachhochschulen (FHs) und Universitäten. Vor allem das Angebot an berufsbegleitend absolvierbaren Studien an FHs muss dringend ausgebaut werden, da sie für berufstätig Studierende ein breiteres und passenderes Angebot bieten und Kinder aus ArbeitnehmerInnen-Familien hier stärker repräsentiert sind als an den Universitäten. Die zweite Grundvoraussetzung zur Sicherung eines möglichst hohen Bildungsniveaus ist ein breiter und offener Hochschulzugang. An den Universitäten unterliegen die nachgefragtesten Studienrichtungen bereits einer Kontingenzierung der Studienplätze; eine Ausdehnung auf weitere Studienrichtungen wurde vom Bundesminister angekündigt. Eine solche Maßnahme ist jedoch strikt abzulehnen, da durch eine Verknappung von Studienplätzen vor allem Kinder aus einkommensschwächeren Schichten schlechtere Chancen auf ein Hochschulstudium haben.

Damit mehr Studierende aus finanziell weniger begüterten Familien ein Studium beginnen und dieses auch rasch und zügig absolvieren können braucht es eine Totalreform des Stipendiensystems. Immer weniger Studierende erhalten ein Stipendium und dieses wurde seit 2007 nicht mehr an die Inflation angepasst. 2009 bezogen noch 18,2 % der Studierenden eine

konventionelle Studienbeihilfe, 2011 erhielten diese nur noch 14,7 %, d.h. es gab fast um ein Fünftel weniger StudienbeihilfenbezieherInnen. Hinzu kommt die Inflation, die seit 2007 rund 16 % beträgt. Davon besonders betroffen sind Kinder aus ArbeitnehmerInnen-Familien, die schon im Schulsystem benachteiligt werden.

Gerade in einem Bundesland wie NÖ, wo der nächste Studienstandort meist in größerer Entfernung liegt, sind für Studierende auch Mobilitätskosten ein großes Thema. Sie sind gezwungen, entweder täglich weite Fahrten in Kauf zu nehmen oder aber an den Studienstandort zu übersiedeln. Sowohl die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel als auch Mieten in größeren Städten sind jedoch sehr teuer. Daher sollte der Berechtigtenkreis für die Inanspruchnahme des TOP-Jugendtickets auf alle Studierenden bis 26 Jahre ausgeweitet werden.

Eine weitere sinnvolle Unterstützung sind finanzielle Zuwendungen für den Mietaufwand für sozial bedürftige Studierende, die staatliche Anmietung und günstige Weitervermietung von Wohnungen an Studierende sowie die Intensivierung des Ausbaus von

Studierendenwohnheimen. Letzteres wäre auch ein maßgeblicher Konjunkturimpuls der Baubranche mit einer entsprechenden Absicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen.

## **Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher:**

- Anforderungsgerechter Ausbau der Studienplätze, insbesondere an den Fachhochschulen
- Keine Ausdehnung der Studienzugangsbeschränkungen an den Universitäten auf weitere Studienrichtungen, sondern schrittweise Rücknahme der bestehenden
- Rasche Totalreform des Stipendiensystems durch folgende Maßnahmen:
  - sofortige Anhebung aller Studienbeihilfen;
  - jährliche Anpassung der Beihilfenhöhe an die Inflation;
  - Anhebung des Höchstalters für den Studienbeihilfenbezug auf 45 Jahre;
  - Anhebung des Höchstalters für den Bezug der Familienbeihilfe auf 26 Jahre;
  - gerechtere / realistischere Einkommensberechnung um Kinder aus ArbeitnehmerInnen-Haushalten nicht weiterhin gegenüber Kindern von Selbstständigen oder Landwirten zu benachteiligen
- Ausdehnung des Berechtigtenkreises für das TOP-Jugendticket auf alle Studierenden bis 26 Jahre
- Finanzielle Zuwendung fürs Wohnen für sozial bedürftige Studierende sowie Intensivierung des Studentenwohnbaus zur Sicherung von leistbaren Wohnmöglichkeiten für auswärtige Studierende

## ANTRAG 6

### der NÖAAB-FCG – AK Fraktion

an die 2. AKNÖ Kammer-Vollversammlung der XV. Funktionsperiode  
am 11. November 2014

#### *Duales Ausbildungssystem*

Das duale Ausbildungssystem ist ein System, für das Österreich auf der ganzen Welt bekannt ist. Dies hat sich stets bewährt und bringt Jahr für Jahr gut ausgebildete Facharbeiter/innen auf den Arbeitsmarkt. Nicht zuletzt deshalb, weil es immer wieder Adaptierungen der Ausbildungsvorschriften nach den Vorgaben der sich wandelnden wirtschaftlichen Entwicklungen gibt. Trotz all dieser Bemühungen, zieht sich leider die Wirtschaft immer mehr aus der aktiven Mitarbeit in diesem Bereich zurück. Es sind daher Maßnahmen zu treffen, die diesen Trend nicht nur zu stoppen, sondern Anreize schaffen, damit die Wirtschaft wieder in vermehrtem Ausmaß Arbeitskräfte im dualen Ausbildungssystem ausbildet.

Nur mit gut ausgebildeten Fachkräften ist der Wirtschaftsstandort Österreich auf seinem hohen Niveau zu halten. Die Lehrlinge von heute sind unsere Fachkräfte von morgen. Fördermittel sind an Qualitätskriterien in der Ausbildung zu koppeln, damit „Gießkannenprinzipien ohne Nachhaltigkeit“ endlich der Vergangenheit angehören.

**Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 2. Vollversammlung der XV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, fordert die Bundesregierung auf das duale Ausbildungssystem auch in Zukunft sicher zu stellen.**

Antrag 16:

## **NÖ Pendlerhilfe 2014 – keine Benachteiligung für Alleinstehende**

Im Jahr 2013 wurde die NÖ Pendlerhilfe grundlegend geändert. Gab es früher bereits ab einer Entfernung von 25 km eine Förderung, müssen jetzt 40 km zwischen Wohnort und Arbeitsort liegen. Zusätzlich wurden die Zuschusshöhen ebenfalls reduziert. Die Höchstgrenzen bei den Familieneinkommen wurden bei den Einpersonenhaushalten und den Ehepaaren bzw. Lebensgemeinschaften ohne Kinder reduziert.

Bei Einpersonenhaushalten ist die Höchstgrenze von 1.950,- Euro auf 1.660,- Euro gesunken.

Bei Ehepaaren bzw. Lebensgemeinschaften ohne Kinder sank die Familieneinkommensgrenze von 3.520,- Euro auf 3.320,- Euro. Alle anderen Grenzbeträge sind entweder gleich geblieben oder wurden erhöht.

### **Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert die Verantwortlichen des Landes NÖ auf**

- Eine Erhöhung der Höchstgrenzen der Einkommen bei Einpersonenhaushalten und den Ehepaaren bzw. Lebensgemeinschaften ohne Kinder vorzunehmen.
- Die Entfernung, ab der eine NÖ Pendlerhilfe gewährt wird, an die Mindestentfernungsgrenze der Pendlerpauschale anzupassen.

Antrag 17:

## Österreichweites Grundangebot im öffentlichen Verkehr muss sich auch an den Mobilitätsbedürfnissen der ArbeitnehmerInnen orientieren

Von den rund 3,9 Mio. Erwerbstätigen in Österreich haben nahezu 54 % ihren Arbeitsplatz nicht in der Wohngemeinde. Bei den wohnhaft Beschäftigten in Niederösterreich ist der Anteil mit 76 % noch höher. Tatsache ist, je kleiner die Wohngemeinde, umso höher der Anteil der ArbeitnehmerInnen, die zu ihrem Arbeitsplatz auspendeln müssen. Sind es in Gemeinden mit über 20.000 EinwohnerInnen in etwa 54 %, müssen aus Gemeinden mit 200 bis weniger als 500 EinwohnerInnen bis zu 74 % aus der Gemeinde auspendeln. Wer kein Auto besitzen möchte oder sich kein Auto leisten kann, ist beim Zugang zum Arbeitsmarkt benachteiligt, da gerade in den kleinen Gemeinden der öffentliche Verkehr in der Regel nicht so gut ausgebaut ist wie in den Städten. Dies macht deutlich, dass die Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen gerade in ländlichen Räumen eine wichtige Fragestellung ist. Für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf spielen zusätzlich auch die Erreichbarkeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen und Einkaufsmöglichkeiten zur täglichen Versorgung eine wichtige Rolle.

Auf Initiative des bmvit arbeiten Bund und Länder derzeit gemeinsam an einem optimal abgestimmten Angebot für den öffentlichen Verkehr. Im Rahmen der Landesverkehrsreferententagung am März 2012 wurde ein Beschluss zum Thema „ÖV Angebote für Österreich; Gemeinsame Strategie Bund/Länder“ gefasst. Dabei ist es Ziel, auf Basis gemeinsam festzulegender Kriterien ein ÖV Angebot und einen Taktfahrplan - unabhängig von den jeweiligen Verkehrsmitteln (Bahn, Bus, alternative Betriebsformen) zu definieren, um für die Bevölkerung ein bestmögliches Angebot zur Verfügung zu stellen. Die bisher vorliegenden Vorschläge für ÖV-Mindeststandards umfassen Siedlungskerne ab mindestens 250 EinwohnerInnen und konkrete Mindestanzahlen von Verbindungen zum nächsten regionalen sowie zu überregionalen Zentren. Arbeits- und Schulstandorte, Gewerbegebiete und deren Anbindungen werden in den bisherigen Überlegungen jedoch nicht berücksichtigt.

Bei den Kriterien für die Grundversorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Österreich müssen:

- Die Wege der GemeindebewohnerInnen bestmöglich berücksichtigt werden: d.h. bekannte Verbindungen und Verkehrserreger etwa Betriebsstandorte, Schulstandorte, Einkaufsmöglichkeiten, touristische Zentren usw. sind zu berücksichtigen, dies insbesondere auch dann, wenn der Hauptort eine im Verhältnis geringe Einwohnerzahl aufweist und dies auch dann, wenn diese außerhalb von regionalen Zentren liegen.
- Pendlerverkehre, immerhin jene Verkehre die sowohl mengenmäßig, als auch von der vorausschauenden Planung (Verknüpfungen, Spitzenzeiten usw...) die größten Anforderungen stellen, berücksichtigt und Verdichtungen in den Morgen- und Abendspitzen mit geplant werden.
- Angebote geschaffen werden, die die Gleichstellung von Frauen und Männern fördern.

- Stadtgrenzen überschreitende Verkehrsrelationen (insbesondere Wien und NÖ) berücksichtigt werden.
- Die Mindeststandards für das Angebot durch eine nachfrageorientierte Komponente ergänzt werden, die auch künftige Potenziale miteinschließt. Eine periodische Überprüfung gewährleistet, dass Veränderungen der Siedlungsstrukturen und der Mobilitätsbedarfe im Grundangebot des öffentlichen Verkehrs Berücksichtigung finden.

**Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich begrüßt zwar grundsätzlich die Bemühungen des Bundes und der Länder zur Schaffung eines österreichweiten Grundangebots und fordert aber darüber hinaus:**

- Eine Einbindung der ArbeitnehmerInnenvertretungen AK und ÖGB bei der Erstellung des Grundangebots, damit die Interessen der ArbeitnehmerInnen im Grundangebot verankert werden.
- Die Berücksichtigung der Gleichstellung von Männern und Frauen. D. h. bei der Finanzierung des ÖV Angebotes ist die bessere Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen für Frauen zu berücksichtigen.
- Die zum Teil aufgrund der Versäumnisse in der Siedlungspolitik geschaffenen dispersen Siedlungsstrukturen dürfen nicht als Argument für ein weniger dichtes Grundangebot als in anderen Bundesländern, die ihre Siedlungsentwicklung und ÖV Versorgung besser aufeinander abstimmen, zugelassen werden.
- Eine verstärkte Abstimmung zwischen Verkehrsplanung und Raumordnung, da die Raumordnung grundsätzlich das geeignetste und kostengünstigste Instrument ist, Strukturen zu schaffen die eine leistbare und qualitativ hochwertige Versorgung mit ÖV sicherstellen kann. Ziel sollten kompakte Siedlungsstrukturen (vgl. ÖREK 2011, S. 18) sein. Auch der Lärmschutz gebietet eine stärkere Abstimmung von Raumordnung und Verkehrsplanung.
- Ansätze für eine reduzierte Stellplatzverpflichtung bei guter ÖV-Erschließung sollten breiter ausgeführt werden, insbesondere zur Förderung eines leistbaren sozialen Wohnbaus.
- Instrumente zur länderübergreifenden Abstimmung sollten ausgebaut werden. Damit soll eine verpflichtende Abstimmung von raumbedeutsamen Projekten in Grenzgebieten zu benachbarten Bundesländern vorgesehen werden.

Antrag 6:

## Gesetzliche Obergrenze für die Zinsen bei der Kontoüberziehung

Seit geraumer Zeit befindet sich das Zinsniveau auf historischem Tiefstand. Normale Konsumkredite haben durch den Niedrigzinsmarkt und den starken Wettbewerb eine Preisanpassung nach unten erfahren. Als Parameter für diese Zinssatzanpassung – sowohl nach oben als nach unten - wird hier zumeist der Drei MonatsEuribor herangezogen. Derartige Schalterkredite kann man derzeit je nach Bonität mit einem Zinssatz zwischen 4,4 und 7,5 % abschließen.

Im Rahmen einer Kontoüberziehung bewegt sich der Zinssatz derzeit jedoch nicht, es werden nach wie vor bis zu 13,5 % verrechnet.

Derzeit gibt es keine gesetzliche Regelung, welche eine Höchstgrenze vorsieht oder auch nur die Bindung an einen Parameter.

Zu kritisieren ist außerdem, dass automatisch bei Eröffnung eines Gehalts- oder Girokontos ein Kontorahmen gewährt wird, ohne dass dieser einzelvertraglich geregelt wird. Dieser wird stillschweigend gewährt und im Nachhinein wird dann kräftig abkassiert. Eine einzelvertragliche Regelung würde eine gewisse Warnfunktion den KonsumentInnen gegenüber erfüllen.

Zudem stellt sich die Problematik, dass KonsumentInnen, die sich online informieren möchten, kaum in der Lage sind, die Zinskonditionen zu finden, da diese recht versteckt – wenn überhaupt – ausgewiesen werden. Von einer transparenten Preisgestaltung ist man hier weit entfernt.

### **Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher:**

- Der Gesetzgeber möge einerseits eine klare Regelung zur Bestimmbarkeit der Höhe durch objektive Parameter sowie zu einer Deckelung der Überziehungszinsen treffen. Es soll, wie es ja beim klassischen Kredit schon der Fall ist, eine transparente Zinsgleitklausel verpflichtend eingeführt werden oder aber ein Fixzinssatz vereinbart werden können.

Antrag 7:

## Die Ausweitung des Anwendungsbereiches der KostenbeschränkungsVO auf Sprach- und SMS-Dienste

Die Grundproblematik liegt darin, dass für KonsumentInnen bei Nutzung von Sprach- und SMS-Diensten eine Kostenkontrolle und Kostenbeschränkung derzeit nicht gegeben ist. Eine transparente Nutzung derartiger Kommunikationsdienste ist daher nicht möglich, die KonsumentInnen sind wenig geschützt vor überraschend hohen Rechnungen. In der Praxis tritt dies doch gehäuft auf, speziell Jugendliche und deren Eltern sind von dieser Problematik häufig betroffen.

Hinsichtlich der Datendienste sind KonsumentInnen durch die KostenbeschränkungsVO besser geschützt. Es liegt kein sachlich nachvollziehbarer Grund vor, warum Nutzer von Sprach- und SMS-Diensten schlechter geschützt sein sollen. Im Entwurf zur KostenbeschränkungsVO war dies auch vorgesehen, auf Druck der Wirtschaft wurde dies jedoch nicht in Rechtskraft gesetzt. Daraus lässt sich auch ableiten, – und die Beratungspraxis bestätigt es – dass es sich hierbei um ein lukratives Geschäft, freilich zu Lasten der betroffenen KonsumentInnen handelt.

**Eine Entschärfung der Situation würde folgende Maßnahmen bringen, die als Forderung der 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich aufgestellt werden soll:**

- 1. Warneinrichtung: das ist eine kostenlose Einrichtung, mit der auf geeignete Art und Weise, zumindest aber auch durch ein SMS, aktiv an den Teilnehmer hinsichtlich der bereits angefallenen Entgelte oder verbleibenden Pauschalvolumina Informationen übermittelt werden. Vorstellbar wäre ein Betrag von € 30.
- 2. automatische Sperre: dabei handelt es sich um eine kostenlose Einrichtung, die die weitere entgeltliche Nutzung des jeweiligen Dienstes bis zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraumes in der Weise unterbindet, dass sichergestellt ist, dass kein höherer als der in der Verordnung jeweils angeordnete Entgeltbetrag zur Verrechnung gelangt, es sei denn, der Teilnehmer stimmt der fortgesetzten kostenpflichtigen Dienstenutzung zu. Vorstellbar wäre ein Betrag von € 60.

Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert die Ausweitung des Anwendungsbereiches des §4 der KostenbeschränkungsVO auf Sprach- und SMS-Dienste.

Antrag 1:

## Menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte

Hausgehilfinnen und Hausangestellte (idF Hausangestellte) bilden eine Beschäftigtengruppe, die weltweit aber auch in Österreich besonders anfällig für missbräuchliche und ausbeutende Arbeitsbedingungen sind. Häufig findet sie undeckelt und in der informellen Wirtschaft statt, da sie nicht als „echte“ oder „produktive“ Arbeit angesehen wird. Auch in Österreich sind die Arbeitsbedingungen der Hausangestellten noch immer schlechter geregelt als jene der Mehrzahl der übrigen ArbeitnehmerInnen. Häufig sind die real bezahlten Löhne trotz Mindestlohnstarif nicht ausreichend, um das Auslangen zu finden.

Die Alterung der Gesellschaften ebenso wie die zunehmende Nachfrage nach entlohnten hauswirtschaftlichen Diensten, weiters die wachsende Zahl von erwerbstätigen Frauen und die mangelnden staatlichen Maßnahmen mit dem Ziel, ArbeitnehmerInnen die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familienpflichten zu ermöglichen, führen zu einem Wachstum der Fürsorgetätigkeiten in Haushalten.

Von der 100. Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2011 wurde das Übereinkommen Nr. 189 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte beschlossen. Die Ratifikation dieses Übereinkommens scheiterte bislang am Widerstand der Wirtschaftskammer.

Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher, dass das ÜBEREINKOMMEN Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. Juni 2011 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte von der Bundesregierung umgehend ratifiziert wird und im Zuge dieser Ratifizierung auch das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz an die Realitäten des 21. Jahrhundert angepasst wird, da Teile des Gesetzes noch aus den ehemaligen Dienstbotenordnungen aus dem Jahr 1856 stammen.

### Die Forderungen im Detail:

- Die rasche Ratifizierung des Übereinkommens, vor allem in Anbetracht der Tatsache, dass sich die österreichische Bundesregierung sehr stark für das Zustandekommen des Übereinkommens eingesetzt hat und Länder mit einem wesentlich problematischeren Zugang zu dieser Thematik bereits ratifiziert haben,
- Die konkrete Definition und Begrenzung der Arbeitszeit entsprechend der EU-Arbeitszeitrichtlinie (Arbeitszeitgrenzen ohne/mit Arbeitsbereitschaft in erheblichem Umfang), sowie Heranführung an die Arbeitszeitbedingungen der übrigen ArbeitnehmerInnen (Höchstgrenzen pro Woche 60/50/48/40 pro Woche bzw. 10/9/8/8 pro Tag (Arbeitsbereitschaft/Höchstarbeitszeit/Durchschnitt, Normalarbeitszeit),
- Eine durchgehende wöchentliche Ruhezeit von mind. 36 Stunden pro Woche und eine tägliche Ruhezeit von 11 Stunden,

- Keine Aufnahme von Jugendlichen unter dem 18. Lebensjahr in die Hausgemeinschaft des Arbeitgebers
- Jugendliche, die in privaten Haushalten beschäftigt werden, sollen in den Geltungsbereich des Kinder- und Jugendlichen - Beschäftigungsgesetzes (KJBG) aufgenommen werden,
- Einführung einer Informationspflicht über den Arbeitsvertrag und eines Schadenersatz- sowie eines Rückführungsrechts für aus Drittstaaten angeworbene Hausangestellte, sofern das Nichtzustandekommen des Arbeitsverhältnisses bzw dessen Auflösung in der Sphäre des Arbeitgebers liegt,
- Ermöglichung der Kontrolle des ArbeitnehmerInnenschutzes durch das Arbeitsinspektorat
- Streichung von § 7 Abs 3 Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HGHA), da es keine Übertragung der „Erziehungsgewalt“ mehr gibt und auch das in diesem Gesetz angeführte Züchtigungsrecht in Österreich ein Relikt aus der Vergangenheit ist,
- Anpassung der Vorgaben für Wohnraum, Sanitäreinrichtungen und Verpflegung an die heute üblichen Standards, sowie ersatzlose Streichung von § 4 Abs 2 HGHA (Schlafstelle),
- Die §§ 11-12 und 14-15a AVRAG sollen auch für die ArbeitnehmerInnen in privaten Haushalten gelten.

Antrag 10:

## **Keine Härtefälle beim Kinderbetreuungsgeld! – Gemeinsamer tatsächlicher Hauptwohnsitz statt hauptwohnsitzlicher Meldung**

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat ein Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil) u. a. für sein Kind, wenn gem. § 2 Abs. 1 Z. 2 Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) der Elternteil mit diesem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

Gem. § 2 Abs. 6 KBGG liegt ein gemeinsamer Haushalt im Sinne des KBGG nur dann vor, wenn der Elternteil und das Kind auch an derselben Adresse hauptwohnsitzlich gemeldet sind. Leben die Eltern – in den konkreten Fällen war es die Mutter – nachweislich mit dem Kind tatsächlich immer im gemeinsamen Haushalt, fehlt aber die hauptwohnsitzliche Meldung – u. a. auch aus Gründen, die nicht von den Eltern zu verantworten sind, so steht kein Kinderbetreuungsgeld zu. Dies führt zu unannehmbaren Härtefällen, die verhindert werden müssen.

**Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher den Gesetzgeber auf, § 2 Abs. 6 KBGG dahingehend abzuändern,**

- dass für die Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes der tatsächliche gemeinsame Haushalt von Eltern und Kind vorliegen muss.

Antrag 11:

## **Verbesserungen bei den Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes**

Die Anspruchsvoraussetzungen beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld sind sehr restriktiv ausgestaltet. Vorausgesetzt ist eine ununterbrochene sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in den letzten 6 Monaten vor Eintritt eines Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG) oder gleichartigen anderen österreichischen Rechtsvorschriften (Mütter) bzw. der Geburt (Väter) und das aufrechte Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

Eine Unterbrechung der durchgehenden Erwerbstätigkeit darf nicht länger als 14 Tage dauern, wobei sich ein bezahlter Urlaub oder ein Krankenstand unter Entgeltfortzahlung nicht schädlich auswirkt.

Kommt es jedoch zu einem unverschuldeten Arbeitsplatzverlust vor der Geburt des Kindes durch Insolvenz, Betriebsstilllegung, Beendigung durch Zeitablauf, ungerechtfertigte Auflösungsarten oder zu einem längeren Krankenstand im aufrechten Arbeitsverhältnis, in dem länger als 14 Tage ausschließlich Krankengeld bezogen wurde, sind die Voraussetzungen für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld nicht erfüllt.

**Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher den Gesetzgeber auf, gesetzliche Regelungen zu schaffen,**

- wonach die Zugangsvoraussetzungen für den Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes an die arbeitsrechtlichen Realitäten angepasst werden.

Antrag 12:

## **Steuerbegünstigung von Zulagen und Zuschlägen auch bei Beschäftigungseinschränkung und/oder -änderung aufgrund Schwangerschaft**

Die Steuerfreiheit der Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen nach § 68 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) setzt voraus, dass diese Arbeiten – bezogen auf die gesamten vom Arbeitnehmer bzw. von der Arbeitnehmerin zu leistenden Arbeiten – überwiegend zu einer erheblichen Verschmutzung, Erschwernis oder Gefahr führen.

Sofern eine schwangere Arbeitnehmerin aufgrund der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MSchG) diese Arbeiten, für welche die Zulagen und Zuschläge gezahlt werden, nicht mehr erbringt, steht die Steuerbefreiung nach § 68 EStG nicht mehr zu. Diese Fälle führen zu Nettoeinbußen schwangerer Arbeitnehmerinnen.

Die Regelung in § 14 MSchG bezieht sich auf den arbeitsrechtlichen Anspruch der Arbeitnehmerin. Ist bei einer schwangeren Arbeitnehmerin eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich (z. B. wegen schwerer körperlicher Arbeiten, Arbeiten mit schädlichen Arbeitsstoffen, etc.) darf in den in § 14 MSchG aufgezählten Anwendungsfällen das Entgelt nicht geschmälert werden.

**Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher den Gesetzgeber auf, gesetzliche Regelungen zu schaffen,**

- wonach die steuerrechtliche Beurteilung der arbeitsrechtlichen Beurteilung folgt und auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 EStG die Steuerfreiheit entsprechend gewährt, um Nettoeinbußen bei schwangeren Arbeitnehmerinnen zu vermeiden.

Antrag 18:

## **Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, nicht der Arbeitslosen!**

Die Zahl der Arbeitslosen im Lande bleibt auf hohem Niveau. Ende September waren 48.151 Personen beim Arbeitsmarktservice Niederösterreich als arbeitslos vorgemerkt. Das sind 4.427 (10,1 %) mehr als im Vorjahr. Dazu kommen weitere 10.618 Personen, die derzeit an Schulungsmaßnahmen teilnehmen.

Vom Anstieg der Arbeitslosigkeit in Niederösterreich (im Vergleich zum Vorjahr, Daten September 2014) sind u.a. die über 50-Jährigen (+16,1 %) am stärksten betroffen. Im Durchschnitt bleibt ein/eine über 45-Jähriger/Jährige in Niederösterreich 166 Tage in Arbeitslosigkeit.

Dieser Wert setzt sich folgendermaßen zusammen:

45 bis 49 Jahre: 143

50 bis 54 Jahre: 160

55 bis 59 Jahre: 191

60 bis 64 Jahre: 259

65 Jahre und älter: 354

Im Vergleich dazu beträgt die Verweildauer der unter 25 bis 44-Jährigen im Durchschnitt 126 Tage. Hier sind dringend Maßnahmen erforderlich, um den zunehmend wachsenden Sockel und die Langzeitarbeitslosigkeit zu bekämpfen, Beschäftigung zu sichern bzw. eine Reintegration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Auch bei den geringqualifizierten Arbeitslosen zeigt sich ein ähnliches Bild. So verbleiben Personen im Alter zwischen 25 bis 44 Jahren in Niederösterreich ohne Pflichtschulabschluss im Durchschnitt 140 Tage in Arbeitslosigkeit. Personen mit zumindest Lehrabschluss 122 Tage und AkademikerInnen 105 Tage. Es zeigt sich daher, dass ein höheres Bildungsniveau durchaus geeignet sein kann lange Zeiten der Arbeitslosigkeit vorzubeugen. Um einen nachhaltigen Arbeitsmarkterfolg für die betroffenen Personen zu lukrieren, bedarf es weiters einer zeitintensiven, kompetenten und fachgerechten Beratung durch geschultes Personal.

Was nicht außer Acht gelassen werden darf ist, dass Arbeitslosigkeit die Betroffenen vor unterschiedliche und mannigfaltige Herausforderungen stellt, die nicht nur die persönliche, sondern auch die finanzielle Situation betreffen. Zur Aufrechterhaltung der Kaufkraft bzw. zur Bekämpfung der prekären ökonomischen Lage – 44% geben in einer von der AK Wien in Auftrag gegebenen Studie an, dass sie während der Arbeitslosigkeit Ihre Ausgaben mit den Einnahmen nicht decken konnten - ist es ebenfalls erforderlich geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Armutsgefährdung während des Leistungsbezuges einzudämmen und existenzsichernde Lebensumstände zu schaffen.

**Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert Bund und Land auf rasche Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu setzen.**

**Dazu gehören insbesondere:**

- Keine weiteren Kürzungen im Arbeitsmarktförderbudget!
- Aufrechterhaltung der Beratungsqualität beim Arbeitsmarktservice – keine weiteren Einschränkungen in der Personalpolitik!
- Programme zur Beschäftigung älterer ArbeitnehmerInnen
- Gewährleistung von Weiter- bzw. Höherqualifizierungsmaßnahmen für arbeitslose Geringqualifizierte
- Anhebung des Arbeitslosengeldes zumindest auf EU-Niveau

Antrag 19:

## Arbeit fair verteilen – Gleiche Chancen bei Teilzeitbeschäftigung

Arbeit ist in Niederösterreich äußerst ungleich verteilt. Während im Jahr 2013 rund 52 Millionen Mehr- und Überstunden geleistet wurden, arbeitet bereits jede/r vierte unselbstständig Erwerbstätige Teilzeit. Rund 85 Prozent dieser 175.000 Teilzeitbeschäftigten in Niederösterreich sind Frauen (Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung 2013, Statistik Austria). Lange Arbeitszeiten machen krank, erhöhen das Unfallrisiko und werden von den Betroffenen als belastend wahrgenommen. Die Probleme, die Teilzeitarbeit mit sich bringt, wurden in einer Studie der AKNÖ näher beleuchtet. Eine Analyse der Zahlen des Mikrozensus der Statistik Austria, als auch die Ergebnisse qualitativer Interviews durch das Sozialforschungsinstitut SORA zeigen, dass sich Teilzeitbeschäftigte nach wie vor oft vor die Wahl gestellt sehen: Vollzeitarbeitsplatz und damit Karrieremöglichkeit oder Familie. Betroffene berichten weiters von einer Arbeitsverdichtung und der oft fehlenden Möglichkeit zu Verschnaufpausen – während die Themen Weiterbildung oder Aufstiegsmöglichkeiten meist keine Rolle spielen. Mit einer Teilzeitbeschäftigung einher geht eine geringere soziale Absicherung und eine stärkere finanzielle Abhängigkeit in der Partnerschaft. Dies betrifft sowohl das laufende Einkommen, als auch die Existenzsicherung im Alter.

Eine ausreichende finanzielle und soziale Absicherung, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und die Vermeidung von gesundheitsschädlichen, langen Arbeitszeiten durch Mehr- und Überstunden müssen gemeinsames Anliegen auf betrieblicher, sozial- und gesellschaftspolitischer Ebene sein.

### **Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher:**

- Eine gerechte Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen Männern und Frauen und eine Reduktion der Überstunden. Eine Verringerung der derzeit geleisteten Überstunden würde nicht nur die betroffenen ArbeitnehmerInnen entlasten und eine bessere Vereinbarkeit ermöglichen, sondern zusätzliche Arbeitsplätze schaffen.
- Auch bei reduzierter Stundenanzahl müssen Führungspositionen möglich sein und die Tätigkeit der Ausbildung und Qualifikation entsprechen. Teilzeit soll nicht mit beruflichem Abstieg oder verhindertem beruflichem Aufstieg verbunden sein.
- Chancengleichheit bei betrieblicher Weiterbildung und beruflichem Aufstieg.
- Vorrang von Teilzeitbeschäftigten, wenn im Betrieb eine vergleichbare Position mit einem höheren Stundenausmaß ausgeschrieben wird.
- Teilzeit muss nicht die einzige Strategie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sein und bleiben – auch neue familienfreundliche Arbeits(zeit)modelle können eine Lösung darstellen.

- Förderung der Väterbeteiligung durch einen Rechtsanspruch auf ein Papamonat mit entsprechender finanzieller, arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung sowie die Schaffung gesetzlicher Anreize zur gleichwertigen Aufteilung der Betreuungsarbeit.
- Ausbau des Kinderbetreuungsangebots in Niederösterreich für unter Zweieinhalbjährige und Ausbau der Ganztagschulen bzw. ganztägigen Betreuung an den Schulen für echte Wahlfreiheit.

Antrag 23:

## Für die Implementierung eines österreichischen Beschäftigtendatenschutzrechtes

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung, die künftig den Datenschutz in der EU neu regeln soll, wird immer noch hart verhandelt. Ein aus ArbeitnehmerInnen­sicht besonders bedenklicher Punkt ist das in der Verordnung vorgesehene „One-Stop-Shop“-Verfahren. Sollte das Verfahren in dieser Form beschlossen werden, dann hätte dies zur Folge, dass der Sitz der Hauptniederlassung eines Unternehmens die ausschließliche Zuständigkeit der Datenschutzbehörde dieses Mitgliedstaates begründet. Das bedeutet, dass bspw. für in Österreich angesiedeltes Tochterunternehmen eines europaweit agierenden Konzerns nicht mehr die österreichische Datenschutzbehörde zuständig wäre, sondern die Datenschutzbehörde am Sitz der ausländischen Hauptniederlassung des Konzerns. Durch diese Regelung würden ArbeitnehmerInnen, BetriebsrätInnen und Datenschutzbeauftragten zum einen der „Zugang zum Recht“ bei datenschutzrechtlichen Verfahren massiv erschwert, zum anderen würden Konzerne wohl die Tendenz haben, ihre Hauptniederlassung in jenem Mitgliedstaat einzurichten, in dem faktisch das schwächste Rechtsschutzniveau (inklusive des Datenschutzrechtes) herrscht.

Durch das „One-Stop-Shop“-Verfahren könnten sich ArbeitnehmeInnen und BetriebsrätInnen zwar weiterhin an ihre nationale Datenschutzbehörde als Anlaufstelle wenden, dieser käme aber keine Entscheidungsbefugnis in den konzernweit behandelten Datenschutzangelegenheiten zu.

Selbst wenn bei einem Tochterunternehmen arbeitsrechtliche Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Fragen des Beschäftigtendatenschutzes geführt werden, wären zwar weiterhin die nationalen Gerichte im Mitgliedstaat des Tochterunternehmens zuständig, datenschutzrechtliche Vorfragen (bspw. betreffend die Einführung von Personalverrechnung, Zutrittskontrolle, Zeiterfassung, etc.) wären aber wohl von der Datenschutzbehörde des Mitgliedstaates der Konzernmutter zu klären und zwar nach der dort geltenden Rechtslage. An deren Entscheidung wäre somit auch das österreichische Gericht gebunden. Ist nun das praktische Datenschutzniveau der Konzernmutter geringer als jenes in Österreich, würde das für Betroffene auch durchlagen, also selbst in einer anderen Rechtsmaterie, wie dem Arbeitsrecht oder Arbeitsverfassungsrecht, wenn Datenschutzrecht bloß als Vorfrage relevant ist. Damit entstünde ein „Sonderwirtschaftsrecht für Tochterunternehmen ausländischer Konzerne“, was auch einen Wettbewerbsnachteil für selbstständige österreichische Unternehmen bedeuten würde.

### **Lösungsansatz: Nationale beschäftigungsdatschutzrechtliche Bestimmungen**

Gemäß Art 82 des aktuell vorliegenden Entwurfes zur Datenschutz-Grundverordnung können die Mitgliedstaaten aber unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeits durch nationale Rechtsvorschriften die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext regeln. Um keinen österreichischen Souveränitätsverlust im Bereich des Beschäftigtendatenschutz in europaweit agierenden Konzernen dergestalt hinnehmen zu müssen, dass über Themen des österreichischen Beschäftigtendatenschutzes – ohne

ausreichende Berücksichtigung österreichischer Sichtweisen – nur mehr im Mitgliedstaat der ausländischen Hauptniederlassung entschieden würde, ist sohin eine entsprechende datenschutzrechtliche „Einfallsnorm“ dringend anzuraten, um den einschlägigen österreichischen arbeitsrechtlichen Rechtsbestand, europarechtlich als „Datenschutzrecht“ abzusichern, sodass österreichische Behörden und Gerichte weiterhin österreichisches Recht im Beschäftigungskontext, ohne Rücksicht auf die Bindungswirkung einer ausländischen datenschutzrechtlichen Entscheidung, berücksichtigen dürfen bzw. müssen. Sinnvollerweise könnte der Beschäftigtendatenschutz in einem eigenen Gesetz oder in einer Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) oder Datenschutzgesetz (DSG) erfolgen.

**Aus den oben erwähnten Gründen, fordert die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Niederösterreich die rasche rechtliche Implementierung eines österreichischen Beschäftigtendatenschutzes zum Schutz der österreichischen ArbeitnehmerInnen.**

Antrag 24:

## Keine Klagsprivilegien für Konzerne gegen Staaten durch private Schiedsverfahren in Freihandelsabkommen

In den Freihandelsabkommen mit der USA (TTIP) u. Kanada (CETA) aber auch Japan, ist die Aufnahme eines privaten Investitionsschutzverfahrens vorgesehen. Dadurch würde es privaten Konzernen ermöglicht werden, Staaten vor einem privaten internationalen Schiedsgericht zu klagen, wenn sie ihre Investitionen durch nationale Maßnahmen gefährdet sehen.

Aktuelle Fälle sind der schwedische Atomkonzern Vattenfall, der Deutschland wegen dessen Atomausstiegs nach Fukushima auf € 3,7 Mrd. Schadenersatz geklagt hat oder die Klage des amerikanischen Tabakkonzerns Philip Morris gegen Australien wegen Verbesserungen des Gesundheitsschutzes im Tabakgesetz in Höhe von mehreren Hundert Millionen Dollar oder die Klage eines französischen Konzerns gegen Ägypten wegen Einführung eines Mindestlohns.

Die Verhandlungen werden im Geheimen, ohne Transparenz geführt. Es ist nicht tolerierbar, dass in demokratischen Staaten sich die BürgerInnen u. Sozialpartner über Liberalisierungs- u. Deregulierungsschritte erst nach Abschluss der Verhandlungen informieren können und damit eine konstruktive Diskussion nicht ermöglicht ist. Stattdessen erklärt die Europäische Kommission, dass nicht nachverhandelt wird u. kein Jota an dem 1600 Seiten CETA Verhandlungsergebnis geändert wird.

Das ist undemokratisch u. inakzeptabel, noch dazu wo weitere wichtige Bereiche wie die Rechte und der Schutz der ArbeitnehmerInnen, Umwelt-, Gesundheits- und VerbraucherInnenschutz, Regelungen über öffentliche Dienstleistungen u.a. betroffen sind. Auch die Bundesarbeitskammer u. der ÖGB haben im öffentlichen Konsultationsverfahren bereits dagegen Stellung bezogen.

Investitionsschutzbestimmungen in diesen Freihandelsabkommen durch private Schiedsverfahren sind grundsätzlich abzulehnen, weil

- die Einhaltung der Grundsätze, die die Investitionsschutzbestimmungen garantieren wollen, entwickelte Demokratien und Rechtsstaaten so wie die EU-Mitgliedstaaten ihren BürgerInnen und Unternehmen und somit auch ausländischen Unternehmen bereits per nationalem Gesetz gewähren;
- die starke wirtschaftliche Verflechtung dieser Volkswirtschaften sowie die kontinuierlich steigenden Direktinvestitionsdaten und -entwicklung seit Jahrzehnten Beweis dafür sind, dass die nationalen Gesetze bereits fair und ausreichend sind;
- gesonderte Investitionsschutzbestimmungen für ausländische Unternehmen, inländische Investoren schlechter stellen, diskriminieren würden;
- eine private Schiedsgerichtsbarkeit für ausländische Investoren mit privilegierten Bedingungen entstehen würde, die die ordentliche Gerichtsbarkeit der EU-Mitgliedsstaaten aushebeln würde. Auch die zwingende Anwendung des EU-Rechts samt der EU-Grundrechtscharta u. die Rechtsprechung durch den EUGH würde

dadurch für diesen Bereich abgeschafft werden. Dies ist offensichtlich verfassungswidrig und EU-vertragswidrig!

- es völlig unverständlich ist, dass man die SteuerzahlerInnen dem unverhältnismäßigen, unkalkulierbaren Risiko aussetzen will, Milliarden € für spekulative Gewinnerwartungen an Spekulanten bezahlen zu müssen, wie dies bereits 3 private Schiedsrichter im Fall Yukos mit 50 Mrd \$ entschieden haben.

### **Private Schiedsverfahren in den Freihandelsabkommen werden im Besonderen abgelehnt, weil**

- der vorgeschlagene Geltungsbereich nicht nur Schadenersatz, sondern Vermögenswerte jeglicher Art, auch entgangenen Gewinn umfasst;
- keine Balance zwischen Rechten und Pflichten für die ausländischen Investoren vorgesehen ist: zB nachhaltige Investition, sozial und ökologische Zukunftsfähigkeit, Einhalten aller nationalen Gesetze und Gepflogenheiten, positive volkswirtschaftliche Effekte wie Arbeitsplatzschaffung, betriebliche Weiterbildung, Forschung und Entwicklung;
- private Konzerne zwar Staaten, aber diese nicht umgekehrt die privaten Konzerne bei Verstößen gegen das Freihandelsabkommen klagen können (Einseitigkeit);
- spekulative Investitionen und sonstige Finanzanlagen nicht vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind und daher frivole und ungerechtfertigte Klagen von FinanzspekulantInnen ermöglicht werden;
- Meistbegünstigungsklauseln enthalten, die die „Normeneinfuhr“ von verfahrens- und materiellrechtlichen Bestimmungen aus über 1500! bestehenden bilateralen Investitionsschutzabkommen ermöglichen;
- sensible Branchen wie beispielsweise Bildung, Gesundheit, Beihilfen, öffentliche Beschaffung, Kultur, öffentliche und soziale Dienstleistungen sowie Politikbereiche wie Arbeit und Soziales, Umwelt, Bildung, Forschung, Regionalentwicklung, Finanzmarktregulierung und Steuerpolitik nicht aus dem Geltungsbereich der Investitionsschutzbestimmungen ausgenommen sind und daher die demokratische Souveränität, im Interesse des Allgemeinwohls regulative Maßnahmen zu ergreifen, direkt aber auch indirekt eingeschränkt werden würde.
- dadurch die verfassungsrechtliche Grundordnung und die Freiheit des Gesetzgebers eingeschränkt wird;
- diese die Interventionsmöglichkeit von Regierungen auf zukünftige gesellschaftspolitische Herausforderungen auch entsprechend zu reagieren, erheblich einschränken;
- es inakzeptabel ist, dass private Schiedsgerichte mit 3 adhoc-bestellten Schiedsrichtern ohne irgendeine Berufungsmöglichkeit an demokratisch konstituierte Höchstgerichte letztendlich über politische Zukunftsfragen von Millionen BürgerInnen entscheiden.

- Das von der EU-Kommission mit Kanada ausverhandelte modifizierte Schiedsverfahren im CETA hat die dargestellten Probleme u. Kritikpunkte weder beseitigt noch entkräftet.

**Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher mit Nachdruck die österreichische Bundesregierung, insbesondere den zuständigen Wirtschaftsminister, das Parlament und die österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament auf, , so wie sie dies bereits mehrfach öffentlich erklärt haben, keinesfalls solchen privaten Schiedsverfahren in Freihandelsabkommen zuzustimmen.**

Antrag 2:

## Abkehr vom pauschalierten Wohnkostenersatz bei der Mindestsicherung

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und zur Deckung der Wohnkosten. Sie wird 12-mal im Jahr ausbezahlt. Mit einer pauschalierten Leistung sollen insbesondere die regelmäßigen Aufwendungen für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom, aber auch Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse abgedeckt werden.

Von einem Rechtsanspruch ist neben den genannten Leistungen für den Lebensunterhalt bei Mietwohnungen auch ein Anteil von bis zu 25% des Mindeststandards zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes umfasst. Bei Eigenheimbesitzern beträgt der Anteil bis zu 12,5% des Mindeststandards. Geregelt sind die Pauschalbeträge in der NÖ Mindeststandardverordnung.

### § 1 NÖ Mindeststandardverordnung

Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfes

(2) Der Mindeststandard an monatlichen Geldleistungen zur Deckung des Wohnbedarfes beträgt für Personen, mit Ausnahme solcher, die eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim bewohnen:

1. Alleinstehende oder Alleinerziehende: bis zu 203,50 Euro;
2. volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben:
  - a) je Person bis zu 152,62 Euro;
  - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese gegenüber einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt unterhaltsberechtig ist: bis zu 101,75 Euro;
3. minderjährige Personen, die mit zumindest einer ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen oder volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt leben und für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht: bis zu 46,80 Euro;

(3) Für Personen, die eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim bewohnen, verringern sich die jeweiligen Mindeststandards an monatlichen Geldleistungen zur Deckung des Wohnbedarfes nach Abs. 2 um 50 %.

Beispiele: Eine Alleinstehende mit drei Kindern erhält maximal 343,90 Euro um ihre Wohnkosten zu decken.

Ein Paar mit zwei Kindern erhält maximal 398,86 Euro um ihre Wohnkosten zu decken.

Eine durchschnittliche Hauptmietwohnung in NÖ kostet allerdings 460 Euro im Monat (STATISTIK AUSTRIA, Mikrozensus. Erstellt am 11.09.2014)

Betroffen sind viele Familien. Die meisten BMS – Bezieherinnen sind Frauen gefolgt von Kindern. In Zahlen 8500 Frauen und 7100 Kinder.

Als Folge müssen Mindestsicherungsbezieher/innen auf das Geld zurückgreifen, das dazu dienen sollte, die restlichen Lebenserhaltungskosten zu decken und geraten damit in noch stärkere finanzielle Not. Die betroffenen Menschen drohen in die manifeste Armut abzurutschen.

Das Land Vorarlberg, Tirol und das Land Wien haben erkannt, dass die Pauschalbeträge nicht ausreichend sind, um die Kosten des Wohnbedarfes zu decken. Das Vorarlberger und Tiroler Mindestsicherungsgesetz sehen zB. die Deckung der tatsächlichen Wohnkosten vor, das Wiener Mindestsicherungsgesetz sieht für solche Fälle eine zusätzliche Wohnbeihilfe vor.

Tatsächlich bleibt den Mindestsicherungsbezieher/innen anderer Bundesländern deutlich mehr Geld für die Deckung der regelmäßigen Aufwendungen als in Niederösterreich.

Ziel ist es, auch in Niederösterreich eine bessere Regelung, so wie in anderen Bundesländern zu schaffen, und anstelle des pauschalierten Wohnkostenersatzes die Erstattung der tatsächlichen und angemessenen Wohnkosten einzuführen. Orientieren kann man sich an den besseren Regeln der westlichsten Bundesländer, aber auch an Wien.

**Die 2.Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher, die Abkehr vom pauschalierten Wohnkostenersatz bei der Mindestsicherung in Niederösterreich und eine Regelung nach Vorarlberger oder Tiroler Vorbild.**

Antrag 5:

## Keine weitere Verschlechterung des Zuganges zum Pflegegeld

Es wird überlegt, den Zugang zum Pflegegeld für die Stufe 1 von 60 auf 65 bzw. für die Stufe 2 von 85 auf 95 Stunden anzuheben. Abgesehen davon, dass der Zugang zu diesen beiden – am häufigsten in Anspruch genommenen – Pflegegeldstufen bereits 2011 erschwert wurde (Stufe 1 von 50 auf mehr als 65 und Stufe 2 von 75 auf mehr als 85 Stunden), ist das Pflegegeld nun seit Jahren durch die fehlende Anhebung real verringert worden.

Die Stufen 1 und 2 des Pflegegeldes sind die am Häufigsten beanspruchten, die vor allem von Menschen beantragt werden, um Unterstützung zu erhalten, um (noch) zu Hause leben zu können. Eine Anhebung ist eine Verringerung der Chance für ältere Menschen, länger zu Hause leben zu können. Zudem wird die Pflege von zu Hause lebenden Menschen weitaus überwiegend von weiblichen Angehörigen durchgeführt, die für einen viel größeren Pflegeeinen sehr geringen Anerkennungsbeitrag erhalten.

Die Erhöhung des Zuganges ist eine weitere Reduktion bei den pflegenden Angehörigen und, da die BezieherInnen höherer Pflegegeldstufen wesentlich häufiger in Institutionen leben, eine Umschichtung von pflegenden Frauen an die Bundesländer (höhere Pflegegeldstufen sind in den Heimen der Länder).

Die Pflege durch nahe Angehörige wird noch weiter „privatisiert“, Menschen mit noch nicht so hohem Pflegebedarf werden im Regen stehen gelassen. Bei Einführung des Pflegegeldes war es genau jener Gedanke, der die Stufen 1 und 2 so sinnvoll machte: Damit wird älteren Menschen die Möglichkeit geboten, länger in ihren „eigenen vier Wänden“ leben zu können und die Unterstützung, die üblicher Weise von nahen (weiblichen) Angehörigen kommt, wenn auch geringfügig abgelten zu können. Eine weitere Hürde beim Zugang zum Pflegegeld ist aus der Sicht der pflegebedürftigen Menschen abzulehnen, die nun einfache Pflegetätigkeit über ihre Pensionen zukaufen müssen und damit weniger zum Leben haben. Diese Maßnahme ist aber auch aus der Sicht der pflegenden Angehörigen abzulehnen.

Schon jetzt entspricht

- das Pflegegeld der Stufe 1, das für mehr als 60 Stunden € 154,20 zahlt, einem Gegenwert von weniger als € 2,57 pro Stunde (154,20/60). Wenn im Gesetzesentwurf des Ministeriums dann zu lesen ist, dass Personen die Stufe 1 und 2 beziehen wenig „professionelle Pflege“ zukaufen, so ist dies in höchstem Maße unverständlich: Welche „professionelle Pflege“ sollte man um € 2,57 / Stunde erwerben können.
- Das Pflegegeld der Stufe 2, das für mehr als 85 Stunden € 284,30 zahlt, einem Gegenwert von weniger als € 3,34 pro Stunde (284,30/85).

Die tatsächliche Unterstützung durch das Pflegegeld der Stufen 1 und 2 ist bereits so gering, dass eine weitere Verschlechterung keinesfalls akzeptiert werden kann.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte NÖ findet sich in bester Gesellschaft:

Volksanwaltschaft, Volkshilfe, Caritas, Behindertenorganisationen,... alle diese Organisationen sind starke Partner gegen diesen weiteren Sozialabbau: Jahrelang hat man das Pflegegeld durch „Nichtanhebung“ faktisch reduziert, jetzt soll auch noch der Zugang (schon wieder) erschwert werden. Dies ist abzulehnen.

**Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher:**

- Keine weitere Erschwernis des Zuganges zu Pflegegeld der Stufen 1 und 2.

Antrag 14:

## Evaluierung der Arbeitsplätze von älteren ArbeitnehmerInnen

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist es nicht nur wünschenswert sondern geradezu notwendig, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer länger im Erwerbsleben eingebunden bleiben. Dieses Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn der gesundheitliche Zustand der ArbeitnehmerInnen einerseits gut ist und andererseits auch die durch den Alterungsprozess entstehenden Veränderungen berücksichtigt werden.

Arbeitsplätze, an denen körperliche Schwerarbeit geleistet wird, wie z.B. in der Pflege oder am Bau, können von älteren ArbeitnehmerInnen oft nicht mehr besetzt werden. Es gab und gibt zahlreiche Aufforderungen, älteren ArbeitnehmerInnen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Umschulungskurse anzubieten; auch BGF-Projekte wurden und werden gefordert, und eine differenzierte Anwendung der Arbeitszeitregelungen angeregt.

Um die Voraussetzungen für alter(n)sgerechte Arbeitsplätze zu schaffen, bietet es sich an, Evaluierungen in dieser Hinsicht vorzunehmen. Evaluierungen für spezielle ArbeitnehmerInnengruppen sind dem ArbeitnehmerInnenschutz nicht fremd und im KJBG für Jugendliche sowie im Mutterschutzgesetz (MSchG) für Schwangere und Stillende vorgesehen.

### **Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert Bund und Land auf folgende Maßnahmen zu setzen:**

- Eine Evaluierung von Arbeitsplätzen speziell nach den Bedürfnissen älterer Menschen (z.B. Helligkeit des Arbeitsplatzes, ergonomische Ausstattung, etc. aber auch psychische Belastungen hinsichtlich Monotonie und Stressbelastungen usw.)
- Darüber hinaus sind die Präventivfachkräfte und weitere geeignete Fachleute, insbesondere Arbeits- und OrganisationspsychologInnen, dahingehend zu schulen, dass diese eine alter(n)sgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze vornehmen und ArbeitgeberInnen diesbezüglich beraten können.
- Eine entsprechende Ergänzung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG)

Antrag 21:

## Keine Reduktion der Ausbildungsplätze für Pflegeberufe in Niederösterreich

Durch die demografische Entwicklung in Niederösterreich werden für die nächsten Jahre und Jahrzehnte einerseits eine erhebliche Bevölkerungszunahme sowie eine erhebliche prozentuelle Steigerung des Anteils Älterer und Hochaltriger an der Gesamtbevölkerung erwartet. Die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in der Versorgung akut und chronisch Kranker sowie pflegebedürftiger Personen sowie das gehobene Anspruchsverhalten der Bevölkerung erfordern von der Gesundheits- und Sozialpolitik stetige Anstrengungen zur Qualitätssicherung und Versorgungsverbesserung.

Die vorgenannten Entwicklungen werden in Niederösterreich zu einer beträchtlichen Nachfragesteigerung nach hochqualifiziertem medizinischem Fachpersonal insbesondere auch in der Pflege führen.

Die Einigung der LandesgesundheitsreferentInnen vom 14. Mai 2014 zu den Inhalten der „Pflegeausbildung NEU“ bringt mit der Festlegung der Akademisierung der Pflege in Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Durchlässigkeit, Modularität und niederschweligen Zugänglichkeit eine sinnvolle Richtungsentscheidung zur Bewältigung der demographischen und qualitativen Herausforderungen in der Gesundheitsversorgung. Neben diesen grundsätzlich sinnvollen qualitativen Festlegungen der „Pflegeausbildung NEU“ sind jedoch zur Sicherung der Versorgungsqualität darüber hinaus auch Entscheidungen über die notwendigen Ausbildungsquantitäten und die Sicherstellung der notwendigen Ausbildungsstätten notwendig.

An den NÖ Fachhochschulen werden aktuell (an den FHs Krems und Wr. Neustadt) nur etwas mehr als 100 Neuanfänger-Ausbildungsplätze finanziert und angeboten. Im Endausbau ab 2016 sollen an drei Standorten (Krems, Wr. Neustadt und neu in St. Pölten) maximal 162 Studienplätze finanziert werden. Die AbsolventInnenzahlen im Zeitraum 2009 bis 2013 an den niederösterreichischen Pflegeschulen sind an der überwiegenden Anzahl der Schulstandorte rückläufig, an einigen Pflegeschulen steigend, punktuell wird von erheblichen Reduktionen der Ausbildungsplätze berichtet.

Angesichts dieser Informationen und der veröffentlichten Datenlage ist die Gefahr der relative Verknappung der Ausbildungsplätze für den Bereich der gehobenen Pflege bezogen auf die steigenden Personalbedarfe nicht auszuschließen und es ist weiterhin zu erwarten, dass politische EntscheidungsträgerInnen im Einvernehmen mit Krankenhausträgern verstärkt versuchen werden, diese – bereits seit Jahren absehbare- stetig grösser werdende Personallücke an hochqualifiziertem Pflegepersonal mit geringer qualifiziertem – und kostengünstigerem – Personal dringend schließen zu müssen. Diese Vorgangsweise ist mit dem durchaus erwünschten Effekt verbunden, dadurch Budgetmittel sowohl bei der Finanzierung der Ausbildungsplätze als auch den Personalkosten in den Versorgungseinrichtungen einsparen zu können, denn nach den NÖ Landesbedienstetengesetz-Gehaltsstrukturen sind die Mitarbeiterinnen der Pflegehilfe erheblich schlechter als die Angehörigen des gehobenen Pflegedienstes eingestuft.

Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert dringend Maßnahmen zur Verhinderung des Abbaus von Ausbildungsstellen für die

gehobene Pflege in Niederösterreich ein. Versorgungsqualitätsgefährdende Budgetsanierungsmaßnahmen zu Lasten der

Bevölkerung durch die Landesregierung, den NÖGUS und die NÖ Krankenhaus-Holding müssen verhindert werden.

**Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher die Landesregierung, den NÖGUS und die NÖ Krankenhaus-Holding auf**

- transparente Personalbedarfsentwicklungspläne (inklusive Personalschlüssel), die modernen Versorgungsqualitätsstandards sowie den demographischen Veränderungen Niederösterreichs entsprechen, gemeinsam mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Gesundheitsberufe zu entwickeln,
- für die budgetäre Sicherstellung des steigenden Bedarfs an Ausbildungsstellen an Hochschulen und Pflegeschulen einschließlich der Sicherstellung von wissenschaftlicher Lehre und Forschung insbesondere in der Pflege vorzusorgen und
- die Dienstpostenpläne der Landeseinrichtungen in Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege an die zu entwickelnden angemessenen Personalbedarfsentwicklungspläne (gemäß lit. a) und Strukturqualitätskriterien anzupassen sowie strategische Personalentwicklungskonzepte für alle Ausbildungsebenen der Gesundheitsberufe insbesondere in der Pflege zu entwickeln und umzusetzen.

Antrag 22:

## **Reform des Berufsrechtes der nichtärztlichen Gesundheitsberufe muss auch zu einer Reform des Gehaltssystems führen!**

In den letzten Jahren kann man bei der Novellierung der Berufsrechte der nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe verschiedene Tendenzen erkennen:

### a. Akademisierung der Ausbildungen

Aufgrund der zunehmenden Internationalisierung des Bildungsbereichs wurden einerseits die Ausbildungen im medizinisch-technischen Bereich an die Bologna-Strukturen angepasst und in den tertiären Bildungssektor gehoben. So erfolgen zurzeit die Ausbildungen der Hebammen und gehobenen medizinisch-technischen Dienste (z.B. PhysiotherapeutInnen, Biomedizinische AnalytikerInnen und RadiologietechnologInnen) bereits in Form eines sechs Semester andauernden Studiums an Fachhochschulen und schließen mit dem akademischen Grad Bachelor of Science in Health (Bsc) ab. Auch die Grundausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege soll in Zukunft ausschließlich an Fachhochschulen stattfinden. Während gehobene medizinisch-technische Dienste (z.B. PhysiotherapeutInnen, DiätologInnen, ErgotherapeutInnen, LogopädInnen und OrthoptistInnen) im Rahmen der PatientInnenbetreuung in der NÖ Bewertungs- und Referenzverwendungsordnung automatisch in der NÖ Gehaltsklasse NOG 12 eingestuft sind, werden Hebammen trotz akademischer Ausbildung nach wie vor in NOG 11 und Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege je nach Tätigkeitsfeld in NOG 10 bzw. 11 geführt.

### b. Aufwertung der Berufsbilder und Tätigkeitsbereiche

Die zweite Tendenz, die man derzeit bei der Novellierung der Berufsrechte bemerken kann, ist eine zunehmende Aufwertung der nichtärztlichen Gesundheitsberufe mit gleichzeitiger Ausweitung des jeweiligen Berufsbildes und Tätigkeitsbereichs. Seit dem Inkrafttreten des MABG sind z.B. die ehemaligen Sanitätshilfsdienste keine Anlernberufe mehr, vielmehr wurden die Ausbildungen stark verlängert und die Berufsbilder um zusätzliche Tätigkeiten aufgewertet. Die modulartigen Ausbildungen mit gemeinsamen Basismodulen und berufsspezifischen Aufbaumodulen ermöglichen darüber hinaus auch einen bedarfsorientierten Einsatz der medizinischen Assistenzberufe. Die Aufwertung der Berufsbilder und Tätigkeitsbereiche führt allerdings derzeit ebenso wenig zu einer höheren Entlohnung der Berufsangehörigen nach der NÖ Bewertungs- und Referenzverwendungsordnung wie eine modulartige Kombination von verschiedenen Ausbildungen. Vielmehr werden die Berufsangehörigen derzeit noch immer als ehemalige Sanitätshilfsdienste geführt und auch entsprechend entlohnt.

Für diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte, die nach ihrem Berufsbild in den Sparten Labor, Röntgen und physiotherapeutische Behandlung einfache Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht ausüben dürfen, wurde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 MABG die Möglichkeit geschaffen, den medizinisch-technischen Fachdienst ohne Aufsicht durchzuführen sowie in bestimmten Bereichen auch Tätigkeiten

auszuüben, die nach Ansicht des Gesetzgebers keine einfachen Tätigkeiten darstellen. Damit sind diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte in diesen Bereichen wie gehobene medizinisch-technische Dienste einsetzbar und wären auch entsprechend zu entlohnen, was zurzeit allerdings ebenfalls noch nicht erfolgt.

Im Rahmen der Novelle des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) wird derzeit auch eine massive Aufwertung der Pflegehilfe zur Pflegeassistenz mit einem stark ausgeweiteten Tätigkeitsbereich angedacht.

**Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich fordert daher zusammenfassend die NÖ Landesregierung auf, dass**

- Reformen des Ausbildungssystems der nichtärztlichen Gesundheitsberufe, insbesondere in Form von akademischen Ausbildungen,
- eine berufsrechtliche oder bescheidmäßige Zuerkennung von vermehrten Kompetenzen und
- eine bedarfsgerechte Kombination von mehreren Ausbildungen

auch im Gehaltsklassensystem der NÖ Bewertungs- und Referenzverwendungsordnung durch eine entsprechend höhere Entlohnung Berücksichtigung finden muss.

Antrag 28:

## Die Zukunft von Prävention, Unfallheilbehandlung und Rehabilitation in der AUVA

Entsprechend dem Grundsatz "Alles aus einer Hand" stellt die AUVA – basierend auf ihrem 4- Säulensystem (Prävention, Heilbehandlung, Rehabilitation und Rentenleistung) einen wesentlichen und unverzichtbaren Bestandteil im österreichischen Gesundheitssystem dar u. ist in der Bundesverfassung verankert. Hervorragende Ergebnisse in der Prävention von Arbeitsunfällen u. Berufskrankheiten, international anerkannte Unfallheilbehandlung u. Rehabilitation u. entsprechende Verringerung der Aufwendungen für Renten, bestätigen diese nachhaltige Strategie zum Wohle der Unfallversicherten, Betriebe, Unfallversicherung und Gesellschaft. Durch die Beitragssenkung um 90 Mio. € pro Jahr ab 1.7.2014 ist für die kommenden Jahre ein deutlich negatives Finanzergebnis für die AUVA zu erwarten.

Die AUVA wird dadurch gezwungen, sich auf ihre durch die Verfassung u. das ASVG normierten Aufgaben zu konzentrieren u. für entsprechende Transparenz u. Kostenwahrheit einzutreten. Das Potenzial zur Kostensanierung der AUVA ist erheblich. Einerseits ist es die zweckentfremdete, gesetzlich vorgegebene Verwendung von Mitteln der Unfallversicherung, wie für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, die Beitragsfreistellung diverser Gruppen und Beschäftigten oder die Krankenversicherung für Selbständige, und andererseits die fehlende Kostenwahrheit bei der allgemeinen Unfallheilbehandlung und Rehabilitation u. die enorme Überzahlung bei Fremdbehandlungen (§319a ASVG).

Für die Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren in Zusammenarbeit mit den Gebietskrankenkassen, die jährlich mehrere Mrd. € in der Krankenversicherung und Pensionsversicherung verursachen, fehlt dagegen der gesetzliche Auftrag u. das notwendige Geld. Besonders zur Prävention der stark steigenden, psychischen Gesundheitsgefahren, welche inzwischen einen wesentlichen Teil der Erkrankungen u. Arbeitsunfähigkeitspensionen verursachen, fehlen die Ressourcen.

Aber auch die Länder, die nach der Verfassung den stationären Versorgungsauftrag zu erfüllen haben, sei es durch eigene Einrichtungen oder durch Dritte, profitieren im hohen Ausmaß von den Leistungen der UKH's in der allgemeinen Unfallheilbehandlung. Dies ohne entsprechende LKF-Beträge zu zahlen. Selbst die Privatkrankenanstalten erhalten für ihre Leistungen enorme Mittel aus dem Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds.

Die AUVA hat nun Gespräche über eine beispielhafte Zusammenarbeit zwischen dem UKH Klagenfurt u. dem Wörthersee-Klinikum begonnen u. eine 1. Machbarkeitsstudie über Zusammenlegungen von AUVA-Einrichtungen im Raum Wien erstellen lassen. Wie immer diese Planungen u. Gespräche sich entwickeln werden, muss sichergestellt sein, dass sich die AUVA die Investitions- u. Betriebskosten leisten kann, die Kooperationspartner ihre Beiträge erbringen u. diese Umstrukturierungen nicht zu Lasten der AUVA Beschäftigten gehen.

Für die Betriebsräte u. Beschäftigten in der AUVA ist für die Mitwirkung an diesem Veränderungsprozess wesentlich das bereits 2009 einstimmig beschlossene

Zukunftsprogramm des Zentralbetriebsrates: „Unsere AUVA - DAS Kompetenzzentrum für das Ereignis Unfall“. Darin enthalten sind eine Reihe von aktuellen Forderungen u. Vorschläge an die Politik, Hauptverband u. AUVA, die auch für diese möglichen

Umstrukturierungen gelten. Die AUVA hat bereits eine Beschäftigungsgarantie für die Betroffenen zugesagt. Darüber hinaus sind Standortgarantien im Rahmen von Sozialplänen erforderlich.

In den UKH's als regionale Traumazentren u. den AUVA-Rehabilitationszentren sind primär alle Arbeitsunfälle zu behandeln, um die Unfallversicherten bestmöglich nach dem 4-Säulenmodell behandeln zu können. Dies erfordert entsprechende Vereinbarungen mit den Ländern u. den Rettungsorganisationen (bei schweren Arbeitsunfällen Hubschraubertransporte).

Nur durch den Erhalt der Eigenständigkeit der UKH's – durchaus in Kooperation mit öffentlichen Schwerpunktkrankenanstalten - u. der Reha-Zentren (insbesondere der Langzeitrehabilitation mit bestmöglichen Bedingungen am „Weißen Hof“), wird es möglich sein, die gesetzlich vorgegebene, bestmögliche Prävention, Heilbehandlung u. Rehabilitation für alle Unfallversicherten zu gewährleisten u. weiter auszubauen.

Eine Reduzierung der Kapazitäten oder gar der Wegfall der Unfallheilbehandlung oder der Rehabilitation durch die AUVA wäre eine existenzielle Bedrohung für die Unfallversicherten u. ihre AUVA u. damit der gesamten, österreichischen Unfallversicherung. Die optimale Unfallheilbehandlung nach Primar Lorenz Böhler kann nicht durch Geldleistungen an Dritte ersetzt werden.

Nach heuer 125 Jahren Erfolgsgeschichte muss die AUVA u. ihre Beschäftigten zum Wohle ihrer Versicherten eine gesicherte Zukunft haben!

**Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich unterstützt daher die Vorschläge und Forderungen der Betriebsräte und der KollegInnen der AUVA und wird sich auf allen Ebenen für deren Interessen und für die Interessen aller Unfallversicherten voll einsetzen.**

## ANTRAG 5

### der NÖAAB-FCG – AK Fraktion

an die 2. AKNÖ Kammer-Vollversammlung der XV. Funktionsperiode  
am 11. November 2014

#### *Keine Pflegefinanzierung auf Kosten der pflegenden Angehörigen*

Das Wirtschaftsforschungsinstitut rechnet mit mehr als einer Verdoppelung des öffentlichen Aufwands im Pflegebereich bis in das Jahr 2030. Einerseits zeigt die demografische Entwicklung eine fortschreitende Alterung der Gesellschaft, andererseits wird die Pflegebetreuung in den Familien durch den gesellschaftlichen Wandel immer geringer.

Der Pflegefonds (jetziges Finanzierungsmodell) war von Beginn an nur als Übergangslösung gedacht, wurde aber mangels Alternativen zwei Mal verlängert. Ab 2016 werden die Pflegefondsmittel eingefroren. Die Kostensteigerungen sind nicht mehr zu bewältigen. Ein langfristiges Modell zur Pflegefinanzierung fehlt.

Die neuerliche Einschränkung des Zugangs zu den unteren beiden Pflegestufen wird als Kostendämpfungsmaßnahme, laut Sozialminister Hundsdorfer, verteidigt. Die Mehrkosten für die 2prozentige Anhebung des Pflegegeldes werden durch die geplanten Einsparungen mehr als kompensiert (jährlich sollen in Zukunft ein Plus von 7,6 Millionen Euro bleiben).

Betreffen werden die Einschränkungen vor allem Personen mit Lernschwächen und mit beginnender Altersdemenz. Daher wird es vor allem zu Mehrbelastungen für pflegende Angehörige kommen.

Die NÖAAB-FCG Fraktion spricht sich gegen eine Pflegefinanzierung auf Kosten der pflegenden Angehörigen aus.

**Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 2. Vollversammlung der XV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für**

**Niederösterreich den Antrag, die Bundesregierung aufzufordern, dass die Stundenwerte für die Pflegestufen 1 und 2 beibehalten werden und ein Finanzierungsmodell zu finden das mit dem Bedarf mitwächst.**

# Antrag 1

der

---

Freiheitlichen Arbeitnehmer Niederösterreich  
Kammerfraktion

*ZUR 2. VOLLVERSAMMLUNG DER XV.FUNKTIONSPERIODE DER KAMMER FÜR  
ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR NIEDERÖSTERREICH:*

## **Gratis Zeckenschutzimpfung für Schüler während der Pflichtschulzeit**

### **Begründung:**

Schulpflichtige Kinder müssen – so sie auf Wandertage und Exkursionen mitgehen möchten – gegen FSME (Zeckenschutz) geimpft sein. Diese an sich sinnvolle Maßnahme steht aber teilweise überbordenden Kosten gegenüber. So kostet alleine das Serum der Grundimmunisierung 40,50 EUR, der Arzt der die Spritze verabreicht noch einmal 12.50 EUR.

Hat man dann noch zwei oder mehr Kinder ergeben sich zu Schulbeginn astronomische Kosten. Im schlimmsten Fall können dann ohnehin sozial benachteiligte Kinder eben nicht auf Wandertage oder Exkursionen mitgehen, was die soziale Bindung in der Klasse noch weiter strapaziert.

Dementsprechend fordern die Freiheitlichen Arbeitnehmer Niederösterreich, dass diese Kosten für Kinder von der Allgemeinheit getragen werden sollen. Die Krankenversicherungsträger brauchen aber im Gegenzug die Sicherstellung der nachhaltigen finanziellen Deckung der Mehrausgaben.

Fraktionsobmann der FA-NÖ  
KR Gottfried Pfeifer e.h.

# Antrag 3

der

---

Freiheitlichen Arbeitnehmer Niederösterreich  
Kammerfraktion

*ZUR 2. VOLLVERSAMMLUNG DER XV.FUNKTIONSPERIODE DER KAMMER FÜR  
ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR NIEDERÖSTERREICH:*

## **Klare Absage an Cannabis-Legalisierung!**

Die AKNÖ stellt im Rahmen der Initiative „Gesunde Arbeitsplätze“ klar, dass Drogen (am Arbeitsplatz) keinen Platz finden dürfen.

### **Begründung:**

Im Rahmen seiner Wiederwahl stellte AK Präsident Wieser sein 4 Hauptpunkte umfassendes Programm vor. Ein Punkt war die umfassende Einführung und Kontrolle „gesunder Arbeitsplätze“. Gemeint war hier vor allem das Arbeitsinspektorat sowie ein Bonus-Malus-System für Unternehmen, welche den Arbeitnehmern bei der Gesundheitsprävention helfen.

Die Freiheitlichen Arbeitnehmer wollen dies nun mit dem Punkt der Prävention vor Drogenmissbrauch unterstützen. Vielerorts wird laut über die Legalisierung sogenannter „weicher Drogen“ wie Cannabis nachgedacht. Die AK NÖ wird angehalten diesem Unsinn sofort Einhalt zu gebieten und alle Schritte und Maßnahmen einzuleiten, Cannabis nicht nur vom Arbeitsplatz zu entfernen, sondern auch die öffentliche Ächtung von Drogen – wie Cannabis – zu unterstützen.

Cannabis wird oft als Einstiegsdroge verwendet. Ist die Hemmung gegenüber dem vermeintlich „ungefährlichen“ Stoff gefallen, sind Tür und Tor für weitere Drogenexperimente geöffnet. Des Weiteren sagen jüngere Studien, dass der Konsum von Cannabis sich negativ auf Denk- und Leistungsvermögen auswirkt.

Suchtmittelkranke jedoch dürfen nicht kriminalisiert werden. Die Kranken sind nach modernen evidenzbasierten medizinischen Erkenntnissen therapeutisch zu behandeln und zu betreuen.

Fraktionsobmann der FA-NÖ  
KR Gottfried Pfeifer e.h.

Resolution

der **AUGE/UG** -  
GRÜNE, ALTERNATIVE und UNABHÄNGIGE GewerkschafterInnen

zur

2. Vollversammlung der AK Niederösterreich am 11.11.2014

### **Für eine zeitgemäße Sozialarbeit im 21. Jahrhundert – Problemlösungskompetenz statt Problemadministration**

Menschen in sozialen Notlagen werden zunehmend sozial „administriert“. Trotz immer komplexerer und komplizierterer Problemlagen werden die zeitlichen Ressourcen für deren Bearbeitung tendenziell knapper. Zusammenarbeit und intensive Beschäftigung bzw. Auseinandersetzung mit den betroffenen Personen auf Augenhöhe ist kaum noch gefragt - wirtschaftliche Überlegungen im Sinne einer Arbeitsverdichtung – also der Druck auf die Erbringung von Mehrleistung innerhalb eines vorgegebenen, knappen Zeitraums - stehen im Vordergrund. Hierarchisch vorgegebene, qualitätszertifizierte Prozessvorgaben lassen wenig Spielraum für individuelle Lösungen. Gleichzeitig werden direkte Zugänge für die betroffenen Menschen reduziert – beispielsweise werden Call Center-„Lösungen“ vorgeschaltet, das Antrags- und Formalitäten(un)wesen steigt.

Ein niederschwelliger Zugang zur Sozialarbeit ist damit kaum noch gegeben. Sozialarbeit ist gerade in wirtschaftlich problematischen Zeiten ein gesellschaftspolitisch wichtiger Faktor und kann, wie das Beispiel Familiengerichtbarkeit zeigt, häufig entscheidend zu Problemlösungen beitragen. Dazu ist es notwendig, sich der Tendenz hin Richtung Sozialadministration entgegenzustellen.

**Die 2te Vollversammlung der AK-NÖ fordert zeitgemäße Rahmenbedingungen für die Sozialarbeit im Sinne einer Problemlösungskompetenz statt Problemadministration:**

- **Für Menschen in sozialen Problemlagen muss ein einfacher Zugang zu sozialer Unterstützung und Betreuung möglich sein. Gesetzgeber und Landesregierungen werden aufgefordert, bürokratische Hürden deutlich zu reduzieren. Call Center-Lösungen mit standardisierten Fragebeantwortungen durch schlecht ausgebildetes Personal sind keine Antworten auf soziale Problemlagen.**
- **Qualitativ hochwertige Sozialarbeit darf nicht dem wirtschaftsliberalen Messbarkeitswahn geopfert werden. Viele qualitativ wichtige Faktoren in der Sozialen Arbeit lassen sich nicht in messbare Standards gießen. In der Arbeit mit und für Menschen können naturwissenschaftliche Methoden die Realität nur unzureichend abbilden und führen damit zu einer verzerrten Wahrnehmung der Wirklichkeit.**
- **Der Landesgesetzgeber soll in einem Berufsgesetz Ausbildung, Pflichtenkreis, Methoden, Berufsethik, Standesvertretung und Berufsschutz regeln. Ein**

**Berufsgesetz ist notwendig, um den Tendenzen, Sozialarbeit nach unten zu nivellieren, entgegenzutreten. Ein Berufsgesetz mit klaren Strukturen ist aber auch für die Identität der Berufsgruppe ein wichtiger Faktor. Die derzeitige Situation, in der mitunter die Phantasien anderer Berufsgruppen darüber entscheiden, was Soziale Arbeit ist oder eben nicht, ist unbefriedigend und demotivierend.**

- **Insbesondere in Krisenzeiten braucht es eine starke und handlungsfähige Sozialarbeit, die auch auf aktuelle, krisenspezifische Herausforderungen entsprechend reagieren kann. Oft wird gerade dort, wo Politik und Gesellschaft nicht mehr weiter wissen, Soziale Arbeit mit der Problemlösung beauftragt. Dazu braucht sie einen ausreichend breiten Handlungsspielraum und Schutz vor „verordneten, der Berufsethik widersprechenden Arbeitsbedingungen“. Diese sind im Berufsgesetz festzulegen.**

Antrag 07

der **AUGE/UG** -  
GRÜNE, ALTERNATIVE und UNABHÄNGIGE GewerkschafterInnen

zur

2. Vollversammlung der AK Niederösterreich am 11.11.2014

### **Zugang zu Pflegegeld nicht erschweren!**

Mit einer derzeit (bis zum 4.11.) in Begutachtung befindlichen Gesetzesänderung will die Bundesregierung den Zugang zu den Pflegegeldstufen 1 und 2 deutlich erschweren. Die in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf formulierte Begründung ist dabei an Absurdität kaum zu überbieten: *„Durch die demografische Entwicklung und die steigende Lebenserwartung nimmt die Zahl der Menschen mit Pflegebedarf kontinuierlich zu. Aktuell haben 454.843 Personen (Stand August 2014) einen Anspruch auf Pflegegeld, was etwa 5,3 % der österreichischen Bevölkerung entspricht. Im Jahr 2012 wurde 61.840 und im Jahr 2013 insgesamt 67.485 Menschen ein Pflegegeld neu zuerkannt; im selben Zeitraum erfolgten 66.033 und 73.589 Erhöhungen des Pflegegeldes. Auch in den nächsten Jahren ist mit einer stetigen Zunahme der Anzahl der pflegebedürftigen Menschen zu rechnen.“*

So weit der Befund zur Frage der Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in den kommenden Jahren, dem an Klarheit – immer mehr Menschen werden pflegebedürftig werden – nichts hinzuzufügen ist. Interessant ist jedoch die Schlussfolgerung der Bundesregierung: *„Als budgetbegleitende Maßnahme ist vorgesehen, die Zugangskriterien in den Pflegegeldstufen 1 und 2 dahingehend zu ändern, dass jenen Personen, die ab 1. Jänner 2015 einen Antrag auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes stellen, bei Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen künftig ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden und ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 95 Stunden gewährt werden soll.“*

Anders formuliert: Weil immer mehr Menschen pflegebedürftig werden, kürzen wir die Leistungen für diese Menschen. Dabei zahlen nicht nur jene Menschen drauf, denen das Pflegegeld gekürzt wird, sondern in der Konsequenz auch jene, die die Pflegeleistungen erbringen.

Lag die Voraussetzung für den Erhalt eines Pflegegelds der Stufe eins bis 2011 bei 50 Stunden Pflegebedarf im Monat, so soll sie nach Wunsch der Bundesregierung ab 1.1.2015

bei 65 Stunden und damit nur mehr knapp unter jenen 75 Stunden an Pflegebedarf, die bis 2011 den Zugang zur Pflegegeldstufe 2 eröffneten. Mit dem vorliegenden Ministerialentwurf wird also die Pflegestufe eins faktisch abgeschafft.

Besonders befremdlich an der beabsichtigten Gesetzesveränderung ist auch der Verweis der erläuternden Bemerkungen auf die geringe Inanspruchnahme von Sozialen Diensten durch BezieherInnen der Pflegegeldstufen eins und zwei: *„Zusätzlich zu der großen Anzahl der Neuzuerkennungen und Erhöhungen des Pflegegeldes werden insbesondere in den unteren Pflegegeldstufen weniger oft professionelle Dienste in Anspruch genommen. Eine Sonderauswertung aus der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege ergab, dass im Zeitraum Jänner bis inklusive Mai 2014 in der Stufe 1 nur 12,98 % und in der Stufe 2 nur 19,68 % der PflegegeldbezieherInnen einen professionellen Dienst in Anspruch nahmen.* Einmal abgesehen davon, dass die Verwendung des Komparativ „weniger oft“ in einem unvollständigen Satz ohne Vergleichszahl in geradezu polemischer Art und Weise das Vorliegen einer förderungswürdigen Problemlage pauschal in Abrede stellt, fällt auf, dass die von der Bundesregierung vorgeschlagene Maßnahme in keiner Weise auch nur irgendwie geeignet ist, den angeführten Sachverhalt zu verändern: Die Inanspruchnahme qualitätsgesicherter und professioneller Dienstleistungen wird nicht steigen, weil die Bundesregierung das Pflegegeld reduziert.

Die mit dem Ministerialentwurf vorgeschlagene Maßnahme steht somit auch im direkten Widerspruch zum Arbeitsprogramm der Bundesregierung Faymann II, in dem es heißt: *„Es gilt, den Betroffenen die Sicherheit zu geben, dass für die individuelle Pflegebedürftigkeit unabhängig von der sozialen Situation eine gute Pflege und Betreuung geboten werden. Die Wahlfreiheit des Pflegesettings, von der häuslichen Pflege durch Angehörige und professionelle Dienste, über betreute Wohnformen bis hin zu Pflegeheimen, muss bedarfsgerecht abgestufte Pflege- und Betreuungsangebote beinhalten. Der Verbleib in der gewohnten Umgebung ist bestmöglich zu fördern, um den Anteil der nicht-stationär betreuten PflegegeldbezieherInnen weiterhin über 80 % zu halten.“*

Und weiter: *„Der Pflegefonds setzt Schwerpunkte zum flächendeckenden Ausbau von mobilen Diensten und der Tagesbetreuung sowie Maßnahmen zur Beratung und Entlastung pflegender Angehöriger;“* (beide Zitat aus: Regierungsprogramm Faymann II, Wien 2013, 52)

Die von der Bundesregierung angestrebte Erschwerung des Zugangs zum Pflegegeld zielt weder auf eine Verbesserung der Situation der Betroffenen (ob zu Pflegenden oder Pflegenden) ab noch setzt sie in irgendeiner Form Anreize zur Inanspruchnahme professioneller Dienste. Unter dem Strich bleibt nichts übrig als eine Bestrafung der Menschen mit Pflegebedarf. Sie werden für die Wirtschaftskrise, die daraus folgenden niedrigeren Steuereinnahmen und damit dem Budgetdruck innerhalb des Sozialressorts bestraft.

Besonders befremdlich ist, dass die Bundesregierung davon ausgeht, dass die tatsächliche Pflegearbeit stillschweigend von Angehörigen der pflegebedürftigen Menschen erbracht wird, nachdem der Pflegebedarf ja nicht abgeschafft wird durch die Erschwerung des Zuganges zum Pflegegeld.

**Die 2te Vollversammlung der Arbeiterkammer NÖ 2014 möge daher beschließen:**

**Die Vollversammlung der AK lehnt die von der Bundesregierung angestrebte Erschwerung des Zugangs zu den Pflegegeldstufen eins und zwei ab und fordert die Bundesregierung auf, für einen Ausbau des Angebots qualitätsvoller und professioneller mobiler Dienste zu sorgen und den Anreiz für pflegebedürftige Menschen, diese in Anspruch zu nehmen, zu erhöhen.**

## Resolution

### **Jetzt sind die ArbeitnehmerInnen mit der Entlastung dran**

Eine spürbare Entlastung bei der Lohnsteuer für alle ArbeitnehmerInnen ist überfällig. Diese Forderung wird mittlerweile von rund 880.000 Menschen in diesem Land unterstützt. Sie alle fordern mit ihrer Unterschrift bei der Aktion „Lohnsteuer runter!“ des ÖGB eine deutliche Senkung der Lohnsteuern und ein gerechteres Steuersystem ein. Für diese breite Unterstützung unserer Forderungen möchten wir uns ausdrücklich bedanken!

#### **Lohnsteuersenkung hat absoluten Vorrang**

Wir werden keinesfalls akzeptieren, dass die ArbeitnehmerInnen die Lohnsteuersenkung über Streichungen in anderen Bereichen selbst finanzieren. Wir wollen, dass die Reform der Lohnsteuer bei den Menschen ankommt! Wünsche nach massiven weiteren Entlastungen für Unternehmen oder auch milliardenschwere Familienpakete würde die spürbare Entlastung der ArbeitnehmerInnen von der Lohnsteuer verunmöglichen. Es geht darum, die Steuerbelastung bei den ArbeitnehmerInnen zu verringern, weil sie jene Gruppe sind, die mit großem Abstand den größten und ständig steigenden Beitrag zum Steueraufkommen leisten. Die entstandene Schieflage bei der steuerlichen Belastung der Arbeit muss nun korrigiert werden.

#### **AK und ÖGB fordern einen gerechten Tarif und eine spürbare Entlastung für alle ArbeitnehmerInnen. Das heißt:**

- Der Eingangssteuersatz soll von 36,5 auf 25 % abgesenkt, der Höchststeuersatz unangetastet bleiben.
- Die Grenze für den Spitzensteuersatz soll auf 80.000 Euro (bisher 60.000 Euro) erhöht werden.
- Die Zahl der Steuerstufen soll auf 6 erhöht werden, um dadurch die Steuersprünge geringer zu machen.
- Arbeitnehmerabsetzbetrag und Verkehrsabsetzbetrag sollen auf insgesamt 450 Euro angehoben werden.
- Die Negativsteuer soll auf 450 Euro erhöht werden, damit auch ArbeitnehmerInnen mit sehr niedrigen Einkommen entlastet werden und auch PensionistInnen sollen erstmals eine Negativsteuer von 110 Euro erhalten.
- Die Steuerbegünstigung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie für Aufwandsentschädigungen, Zulagen, Zuschläge, Abfertigung, etc muss unverändert bleiben.
- Die Solidarabgabe für BezieherInnen sehr hoher Einkommen soll wie bisher erhalten bleiben.
- Es sollen wirksame Maßnahmen gegen die kalte Progression gesetzt werden.

#### **Die Lohnsteuersenkung ist finanzierbar – unsere Vorschläge liegen auf dem Tisch**

Das Volumen dieser Lohnsteuerentlastung macht 5,9 Milliarden Euro aus. Gerade angesichts der schwachen Entwicklung unserer Wirtschaft ist es entscheidend, positive Impulse zu setzen und das Land nicht kaputt zu sparen. Österreich muss sich vielmehr aus der Krise heraus investieren. Die Steuerreform finanziert sich zum Teil von selbst. 1 Milliarde Euro kommt

über Steuereinnahmen aufgrund höherer Konsumausgaben wieder herein. Durch wirksame Maßnahmen gegen

Steuerbetrug, Vermögens- und Erbschaftsteuern, Beseitigung von Ausnahmen im Steuersystem und Effizienzsteigerungen im Verwaltungssystem wird auch das restliche Volumen dieser Steuerreform vollständig gegenfinanziert.

### **Regierung muss rasch handeln**

Wir erwarten daher von der Regierung, dass bei den Verhandlungen zur Steuerreform der Lohnsteuersenkung absolute Priorität zukommt und die – gerade in einer schwierigen Wirtschaftslage – so dringende Entlastung des Faktors Arbeit umgesetzt wird.



NIEDERÖSTERREICH  
Antrag 20:

## **Industriepolitik für die ArbeitnehmerInnen**

Die österreichische Industrie umfasst in ihrer Standarddefinition zuletzt einen Anteil von 18,5 % der gesamten österreichischen Wertschöpfung, in Niederösterreich lag der Anteil leicht darunter bei 18,3 %, in den EU-28 sogar bei 15,3 %. Ebenso waren im Jahr 2013 im Durchschnitt in Niederösterreich 17,4 % aller Arbeitsplätze im Industriesektor zu finden, in Österreich lag der Anteil bei 16,7 %. Nicht berücksichtigt sind hier die vor- und nachgelagerten Dienstleistungen (z.B. Transportwesen, Handel, Informationstechnologien, Forschung & Entwicklung), die normalerweise nicht immer dem herkömmlichen Industriesektor hinzugerechnet werden, aber relativ stark von der wirtschaftlichen Lage des Industriesektor abhängig sind.

Ebenso sind die Löhne und Gehälter im Industriesektor um mehr als 20 % höher als bei allen ArbeitnehmerInnen insgesamt. Gleichzeitig lag die Teilzeitquote im Industriebereich bei 12,4 %, in der Gesamtwirtschaft bei 26,5 %.

Andererseits ist der Industriesektor für mehr als 50 % der gesamten CO<sub>2</sub> - Emissionen in der gesamten Wirtschaft verantwortlich (Quelle: Statistik Austria). Der gesamte produzierende Bereich (also inkl. Energieversorgung und Bau) hat sogar einen Anteil von 80 % an den gesamten CO<sub>2</sub> - Emissionen in der Wirtschaft. Für ein Erreichen der ambitionierten CO<sub>2</sub> -

Ziele der Europäischen Union bis 2030 von – 40 % gegenüber 1990, ist die Beteiligung des Industriesektors an einer anteiligen CO<sub>2</sub> - Reduktion unvermeidlich.

Umso wichtiger ist es unter diesen Rahmenbedingungen, eine arbeitnehmerfreundliche, soziale und ökologisch verträgliche Transformation zu erreichen.

**Deshalb fordert die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:**

- Niederösterreich und Österreich sollen in der EU die Position vertreten, dass einerseits eine ambitionierte Klimapolitik mit höherer Wertschöpfung in Einklang gebracht und der Strukturwandel sozial verträglich gestaltet werden soll und andererseits Alleingänge Europas verhindert und das Mitziehen wichtiger anderer Wirtschaftsräume vereinbart werden um zukünftige Industrieinvestitionen in Österreich zu halten
- Durch die ständigen strukturellen und technologischen Veränderungen im Industriesektor sollen ArbeitnehmerInnenvertreter frühzeitig bei der aktiven Gestaltung der Arbeitsplätze hin Richtung „arbeitnehmerfreundlichen“ Arbeitsbedingungen miteingebunden werden
- Hervorragende Berufsqualifikationen von der Lehrausbildung bis zum Hochschulstudium sind eine Notwendigkeit, um mit anderen Industrieländern wettbewerbsfähig zu bleiben
- Konsequenter Ausbau aller Infrastrukturen auf dem neuesten technologischen Stand – insbesondere flächendeckende Breitbandversorgung Österreichs und Niederösterreichs
- Eine zwischen Länder- und Bundesebene gut abgestimmte, effiziente und effektive Forschungs-, Technologie- und Förderpolitik als Voraussetzung für die optimale

Wirkung der eingesetzten Mittel

- Niederösterreich und Österreich als technologisch hochwertigen Anbieter vor allem im Bereich Energieeffizienz zu etablieren
- Ein industriepolitisches Instrument im Einklang mit dem EU-Beihilfenrecht zu etablieren, welches ermöglicht, notleidende größere Unternehmen mit hohen sozialen und regionalen Auswirkungen aufzufangen, zu sanieren und wieder abzugeben
- Gemeinsames Flächenmanagement und Standortentwicklung Wien – Niederösterreich

Antrag 02

der AUGE/UG -  
GRÜNE, ALTERNATIVE und UNABHÄNGIGE GewerkschafterInnen  
zur  
2. Vollversammlung der AK Niederösterreich am 11.11.2014

### **Mit öffentlichen Investitionen gegen die Krise – „Goldene Finanzierungsregel“ auf europäischer Ebene einführen!**

Seit nunmehr sechs Jahren verharrt Europa in der Krise. Die Arbeitslosenzahlen sind auf Rekordniveau, die Armutsgefährdung steigt. Die Austeritätspolitik mit ihren restriktiven Budgetregeln auf europäischer („Fiskalpakt“, EU-Six-Pack etc.) und nationalstaatlicher (Schuldenregel, innerösterreichischer Stabilitätspakt) Ebene haben die öffentliche Investitionstätigkeit massiv einbrechen lassen und die Krise noch einmal verschärft.

Selbst der Internationale Währungsfonds hat in einem Working Paper vom Jänner 2013 („Growth Forecast Errors and Fiscal Multipliers“) darauf hingewiesen, dass eine ein-prozentige Verringerung öffentlicher Ausgaben in Krisenzeiten das BIP um rund 2 Prozent verringert. Die Multiplikatorwirkung von Ausgabensenkungen ist also besonders hoch. Im Gegensatz dazu haben öffentliche Investitionen eine positive Auswirkung auf die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung, wie auch künftige Generationen von getätigten Investitionen davon profitieren.

Nicht zuletzt aufgrund der Hartnäckigkeit der Krise und des Scheiterns des Austeritätskurses ist ein grundlegender Kurswechsel in der europäischen Fiskalpolitik dringend geboten. Ein erster Schritt wäre die Implementierung der „goldenen Finanzierungsregel“ in die europäische Budgetpolitik. Die „goldene Finanzierungsregel“ besagt, dass sämtliche öffentlichen Investitionen, die auch künftigen Generationen eine Rendite bringen, über Neuverschuldung finanziert werden sollen, laufende Ausgaben dagegen aus Steuermitteln. Staatliche Investitionen – etwa in Wohnraum, Krankenhäuser, öffentliche Infrastruktur, Schulen, Bildung, Kindergärten etc. - würden so aus dem (strukturellen) Budgetdefizit herausgerechnet und fiskalische Handlungsspielräume für öffentliche Investitionen schaffen.

Bereits in den 1960er Jahren führte Schweden eine derartige Budgetregel ein, 1997 implementierte Großbritannien die „golden rule“, u.a. um gegen die

Wachstumsschwäche sowie die rapide Verschlechterung öffentlicher Dienstleistungen vorzugehen. Auch im deutschen Verfassungsrecht war die „goldene Regel“ bis 2009 verankert, wonach die jährliche Neuverschuldung durch die Höhe der öffentlichen Investitionen begrenzt war. Erst mit der Einführung der Schuldengrenze wurde diese Regel aufgehoben.

Für Europa und die EU-Mitgliedsstaaten wäre die „goldene Regel“ eine Möglichkeit, die negative Entwicklung der öffentlichen Investitionen umzukehren und wichtige wirtschaftliche Impulse für ein nachhaltiges, sozial und ökologisch verträgliches Beschäftigungswachstum sowie zum Erhalt und bedarfsgerechten Ausbau öffentlicher Infrastruktur zu setzen.

**Die 2. Vollversammlung der AK Niederösterreich 2014 möge daher beschließen:**

**Die AK Niederösterreich fordert einen grundlegenden Kurswechsel in der europäischen Fiskalpolitik und eine Abkehr von der Austeritätspolitik, die Europa nur noch tiefer in die Krise geführt hat. In einem ersten, dringlichen Schritt fordert die AK daher auf EU-Ebene die rasche Implementierung der „goldenen Regel“ in das fiskalische Regelwerk, um wieder budgetäre Handlungsspielräume für öffentliche Investitionen zu schaffen.**

**Diese „goldene Regel“ hat insbesondere zu beinhalten bzw. zu berücksichtigen:**

- **Die Herausrechnung öffentlicher Ausgaben mit investivem Charakter aus dem strukturellen Budgetdefizit und eine entsprechende Neudefinition mit dem Fokus auf ökologische und soziale Nachhaltigkeit**
- **Die Berücksichtigung von öffentlichen Investitionen im Rahmen des Verfahrens zur Korrektur „übermäßiger“ Defizite durch Kommission und Rat.**
- **Die definitorische Herausnahme von Militärausgaben aus „öffentlichen Investitionen“**
- **Die definitorische Einbeziehung von Investitionszuschüssen an öffentliche Unternehmen in „öffentliche Investitionen“**
- **Die definitorische Einbeziehung von laufenden Ausgaben mit Investitionscharakter – etwa in soziale Dienste und Bildung – in „öffentliche Investitionen“**